

brandaktuell

Klaus Hübner über das
Image von Steuerberatern

praxis

Die optimale
Unternehmensübergabe

bilanz

Karl E. Bruckner
über Stiftungen



Neue Wege der Betrugsbekämpfung

Steuerbetrug zu bekämpfen, ist grundsätzlich zu begrüßen.
Aber ist alles, was die KIAB bekämpft Betrug?

Nur die beste Bank steht
Wirtschaftstreuhandern immer zur Seite.

ERSTE SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Unsere Kundenbetreuer kennen Ihr Geldleben als Treiberberuf fast so gut wie Sie selbst. Ob privat oder beruflich – wir bieten Ihnen rasch und kompetent eine maßgeschneiderte Lösung für Ihre Bedürfnisse. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin bei Ihrem Kundenbetreuer oder unter 05 0100 - 50500.

Quo vadis, STB?

Klaus Hübner über die breit angelegte Online-Umfrage zur Imagepositionierung des Steuerberaters



ZUM AUTOR
Mag. Klaus Hübner
ist Präsident der
ÖGWT
klaus.huebner@
huebner.at

Bevor ein Weg beschritten wird, ist die exakte Position zu bestimmen – was in der Seefahrt gilt, hat auch im Wirtschaftsleben seinen Bezug. Der Berufsstand der Steuerberater, ein wesentlicher Teilbereich der KWT, bedarf einer zeitadäquaten, selbstbewussten und starken Präsenz am Markt. Wie angekündigt, ist das Thema Positionierung des Steuerberaters daher ein Schwerpunkt unserer künftigen Marketingaktivitäten. Handeln ist gefragt, aber das in wohl überlegten Schritten.

Aufgrund zahlreicher Gespräche und nach Beratungen durch Branchenprofis wurde die Notwendigkeit offenbar, einerseits zu eruieren, wie die Berufsgruppe der Steuerberater ihren eigenen Status quo sowie ihre Entwicklungen für die Zukunft sieht und andererseits, wie sie tatsächlich von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Weiters welche Position sie im Rahmen der modernen Gesellschaft einnimmt, wo ihre konkreten Stärken, aber auch ihre Schwächen liegen. Erst dieses Wissen ermöglicht uns, zielgerechte Marketingaktivitäten zurechtzulegen. Also entwickelten wir in Zusammenarbeit mit dem renommierten Institut euro-SEARCH dialog ein Österreich weit angelegtes webbasiertes „Umfragepaket“, das dank der neuen Technologien auch den einen oder anderen Zusatznutzen für den/die SteuerberaterIn selbst birgt:

Vorweg: Absolute Anonymität ist gesichert, das war unwiderrufliche Voraussetzung zur Durchführung. Niemand kann irgendwelche Daten zurückverfolgen, weder Ihre noch die Ihrer Klienten. Alles spielt sich auf der eigens dafür gegründeten virtuellen Plattform „www.wirsteuerberater.at“ ab. In der ersten Phase werden alle Steuerberater zwischen Vorarlberg und Wien befragt. Dazu erhalten Sie im Februar ein E-Mail mit Umfragedetails und Ihren persönlichen Zugangsdaten – der Schlüssel zum Privatbereich unserer Plattform. Der Fragebogen wird Sie nur etwa 15 Minuten kosten. Bitte investieren Sie diese kurze Zeit und tragen Sie damit zu einer möglichst wahrheitsgetreuen Darstellung bei.

Danach folgt der zweite Schritt – die Klientenbefragung. Dazu suchten wir den direktesten Weg. Wo finden wir ihn

eher als über die Steuerberater selbst – ihre Kooperationsbereitschaft vorausgesetzt. Wie sieht das konkret aus? Sie als Steuerberater erhalten rechtzeitig vor Start der Aktion von der KWT eine E-Mail mit Detail-Informationen, einem Briefentwurf an Ihre Kunden und deren Zugangsdaten. Wie Sie selbst, erhalten aus Sicherheitsgründen auch Ihre Klienten nur per Passwort Zugang zum Fragebogen der Plattform.

Beide Umfrageergebnisse werden ausgewertet und in Relation gestellt. Ihr Resümee ist die Basis für alle weiteren von der KWT gesteuerten Marketingaktionen im Sinne der Mitglieder. Sicher interessieren Sie sich auch für die Antworten Ihres eigenen Kundenbereichs, d.h. das Bild, das Ihre

„Wenn es gelingt, möglichst viele SteuerberaterInnen von der Initiative zu begeistern und sie zur Teilnahme zu motivieren, haben wir mit der Auswertung eine ideale Basis für gezielte Marketingmaßnahmen der KWT. Für eine optimale Marktpositionierung.“

Klienten von Ihnen haben. Selbstverständlich auch hier ohne Zugang zu deren persönlichen Daten. Auf diese Option legten wir größten Wert, die Einzelheiten hier aufzuzählen, würde den Platz sprengen, diese erfahren Sie im Laufe der Aktion. Ich hoffe, dass ich Ihnen die große Bandbreite dieser Aktion und ihre umfassenden Möglichkeiten, die Sie daraus lukrieren, näher bringen konnte.

Ich persönlich sehe die vor uns liegenden Aktivitäten als große

Chance für unsere Branche. Denn zweifelsfrei leisten unsere Mitglieder hervorragende Arbeit. Möglicherweise wird es aber dennoch bei der Auswertung einige Überraschungen geben. Je mehr SteuerberaterInnen sich an dieser Umfrage beteiligen, umso aussagekräftiger werden die Ergebnisse sein. Über Ihre volle Unterstützung würde mich daher sehr freuen.

Ihr
Klaus Hübner

Werte Steuerberaterinnen! Bitte verzeihen Sie, wenn ich aus Gründen der besseren Verständlichkeit auf diese allgemeine „unisex“-Formulierung zurückgreife. Seien Sie gewiss, dass ich die Interessen unserer weiblichen und männlichen SteuerberaterInnen in ungeteilter Einheit repräsentiere.

Wir fragen Sie!

persaldo möchte von Ihnen wissen, was sie wollen!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das neue Jahr 2007 schreitet bereits mit großen Schritten voran. Ein guter Anlass, unsere Leistungen und den Service an Sie auch innerhalb der ÖGWT einmal konkret abzutesten. Weil es mir mit dem Anliegen, unsere Berufsinteressen zu vertreten, sehr ernst ist, möchte ich Sie an dieser Stelle auf unseren ÖGWT-Fragebogen hinweisen, der dieser ersten persaldo-Ausgabe 2007 beiliegt. Wir freuen uns auch hier sehr über Ihr Feedback!

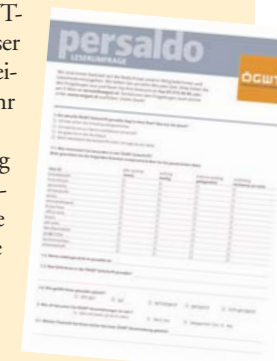
Auch eine Art von Evaluierung betreibt in der aktuellen persaldo-Ausgabe Herbert Houf, der eine Coverstory über das wichtige Thema Betrugsbekämpfung und KIAB geschrieben hat. Bitte lesen Sie ab Seite 10! Anstatt eines Arbeitsbefehls, haben wir für Sie den ÖGWT-Leitfaden mit allen wichtigen Daten aus dem Bereich Steuern und Sozialversicherung für das Jahr 2007 in der Mitte des Heftes eingelegt. Mit diesem Serviceheft sind Sie hoffentlich immer bestens informiert!

Inhaltlich befassen sich für Sie Harald Manessinger mit dem spannenden Thema der optimalen Unternehmensnachfolge (Seite 16), Michael Gaudriot mit der Frage, wie man emotional Kundenbeziehungen richtig aufbaut – und vertieft (Seite 25) und Steuerexperte Karl E. Bruckner mit den Vor- und vor allem auch den Nachteilen von Privatstiftungen (Seite 29).

Und wer nach soviel Input und Know-How noch immer nicht überzeugt ist, dass sich eine Mitgliedschaft in der ÖGWT auszahlt, sollte sich in der aktuellen Ausgabe die Servicenetzwerk-Seiten (ab Seite 19) genauer anschauen. Dort nämlich rechnen wir Ihnen vor, dass sich die ÖGWT-Servicecard auch wirklich rechnet.

In diesem Sinn hoffen wir auf zahlreiches Feedback und Ihre Ideen und Anregungen. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und Energie für das laufende Jahr!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner



Inhalt

- 3 brandaktuell** Klaus Hübner über die österreichweite Online-Befragung www.wirsteuerberater.at
- 6 kurznutzen** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.
- 9 personality** Karin Pollack über Reinhard Stöger, Leiter der Großbetriebsprüfung Wien.
- 10 schwerpunkt** Über die KIAB. Neue Wege der Betrugsbekämpfung. Von Herbert Houf
- 16 praxis** Betriebsübergaben im Familienkreis. Über die optimale Unternehmensnachfolge. Von Harald Manessinger
- 19 service-netzwerk** Nutzen Sie alle Vorteile der neuen ÖGWT-Servicecard!
- 25 soft skills** Kundenbeziehungen aufbauen und vertiefen. Von Michael Gaudriot.
- 26 knowhow** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.
- 27 sbh-ecke** SBH-Frau Kristin Pollak über die Berufsbefugnis für den Bilanzbuchhalter.
- 29 bilanz** Karl E. Bruckner über Vor- und Nachteile der Privatstiftung.
- 30 officetools** Neuigkeiten aus der High-Tech-Welt.
- 32 berufsanwärter** Eva Adlbauer über die Prüfungsmacher und schriftliche Fachprüfungen.
- 33 meinung** Wünsche für 2007 – an die Wirtschaftstreuhänder und an die Finanzverwaltung.
- 34 terminvorschau** Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidhuber
Art Direction: Lütke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Grafisches Konzept:** buero8
Anzeigen: Lore Koch, Tel. (01) 879 24 25, Fax (01) 879 24 26, E-Mail: lore.koch@aon.at
Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe: Mag. Eva Adlbauer, Prof. Dr. Karl E. Bruckner, KR Gerhard Gaedke, Mag. Michael Gaudriot, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kusterski, Prof. Dr. Michael Lang, Dr. Harald Manessinger, Eduard Müller, Mag. Karin Pollack, Kristin Pollak, Mag. Erhard Stangl **Korrektur:** Barbara Kern **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Telefon (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 22-228/3/7.ÖG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at. Alle Rechte vorbehalten.



ÖGWT

seminar oberlaa

21. und 22. März 2007

Wir informieren Sie und schulen Ihre MitarbeiterInnen!
 Sie erhalten eine Intensiv-Schulung über alle in der Praxis wichtigen Steuerfragen und dazu das „Arbeitsbuch Oberlaa 2007“, ein viele Jahre nützlich Nachschlagewerk mit zahlreichen Übersichten.

TERMIN: Mittwoch 21. März oder Donnerstag 22. März 2007
 jeweils 8.30–12.00 und 13.30–16.15 Uhr
 An beiden Tagen identisches Programm!

ORT: Austria Center Vienna, Saal „Oberlaa“
 1220 Wien, Bruno-Kreisky-Platz 1
 Der Seminar-Ort ist mit der U1 bestens erreichbar und verfügt über einen großen, modernen und komfortablen Saal.

PROGRAMM:

- Bilanzierung und Steuererklärungen 2006
- Aktuelle Fragen für die steuerliche Beratung 2007
- Erlässe, Rechtsprechung, Tabellen und Übersichten

REFERENTEN: Günther Hackl, Gabriele Hackl, Johannes Herrmann, Eberhard Wobisch

INFORMATIONEN: KR Berthold Leonard
 Tel.: (01) 523 73 22, E-mail: sekretariat@leonard.co.at

Über den Dächern von Wien

Feierliche Stimmung. Die ÖGWT-Weihnachts-Weinverkostung lockte zahlreiche Kollegen

In vorweihnachtlicher Stimmung traf man sich über den Dächern von Wien – und das bereits zum zehnten Mal. Am 1. Dezember lud Kollegin Eva Pernt wieder gemeinsam mit den Sponsoren der Erste Bank, der Österreichischen Sparkasse AG und der VBV Mitarbeitervorsorgekasse AG zur ÖGWT-Weihnachts-Weinverkostung. Im Kreis vieler KollegInnen wie auch FinanzbeamtenInnen wurden Spitzenweine unter der fachlichen Präsentation von Bernulf Bruckner verkostet. „Es soll Spaß machen, die Weine zu verkosten. Der Wein, der schmeckt, das ist der Beste“, verkündete Bernulf Bruckner und das tat es dann auch, denn er kommentierte die guten Tropfen mit viel Charme und Witz. Kulinarisch wurden die Gäste von der Küche der Erste Bank verzaubert. Ein besonderer Dank gilt neben den Sponsoren Kollegin Eva Pernt, die diese besondere Veranstaltung wieder hervorragend organisiert hat und auch allen KollegInnen, die sich 2006 für die ÖGWT engagiert hatten.



Eva Pernt mit Klaus Hübner

Fortbildung

Anrechenbare Stunden. Die ÖGWT-Mitarbeiterschulung Oberlaa zählt zur Fortbildung der Bilanzbuchhalter.

Die Besucher der ÖGWT-Mitarbeiterschulung können mit dem Rechnungsabschnitt der Veranstaltung Oberlaa und/oder einer Bestätigung vom Arbeitgeber, die Stunden für die erforderliche Fortbildung der Bilanzbuchhalter (siehe Seite 27) anrechnen lassen. Auch die besuchten Vorjahresveranstaltungen zählen dazu.

Mitarbeiterschulungen 2007

- Wien, 21. oder 22. März 2007
- Graz, 8. März 2007
- Salzburg, Linz, Klagenfurt, 27. März 2007
- Innsbruck, 12. April 2007
- Wien, 22. Juni 2007: Bilanzsteuerrecht- und Lohnverrechnungs-Update 2007 (Einmalig nützlich zum Preis von EUR 20,- netto; ÖGWT-Mitglieder EUR 10,- netto)

Die ÖGWT gratuliert!

Alois Pircher. Der renommierte Innsbrucker Professor und Kollege feierte am 3. Februar 2007 seinen 60. Geburtstag.



Sein Beruf und die Lehrtätigkeiten an den Universitäten Innsbruck und Salzburg sind seine Leidenschaft. Sportlich fit hält er sich mit Wandern in den Tiroler Bergen. Es verwundert nicht, dass er sich sowohl in der ÖGWT als Vorstandsmitglied als auch in der Kammer als Tiroler Landesvizepräsident für die Kollegenschaft einsetzt. In der Kammer ist er als Funktionär im Kammertag und in vielen Ausschüssen und Gremien tätig und teilt sein Wissen. Er liebt die Wirtschaftstreuhändertätigkeit, sie ist für ihn nicht nur Beruf, sondern auch Hobby. Alois Pircher betätigt sich umfassend in den verschiedenen Berei-

chen der steuerberatenden Tätigkeit. Praktisches Engagement und dogmatisches Interesse führen ihn in fast alle Bereiche seines Metiers. Seine Tätigkeit in Praxis und Wissenschaft hat Pircher seit jeher als befruchtendes und essenzielles Wechselspiel empfunden.

Am 2. Februar wurde Pircher zu seinem Geburtstag geehrt. Viele Kollegen trugen dazu bei und die Verwirklichung der Festschrift („Steuerberatung im Synergiebereich von Praxis und Wissenschaft“) ist Ausdruck besonderer Wertschätzung. Wir sind stolz auf die Leistungen von Alois Pircher – für Berufsstand, Lehre und Wissenschaft.

Lieber Alois, wir sind sehr stolz, dich in unserer Mitte zu haben. Herzlichen Glückwunsch zum 60. Geburtstag – Deine ÖGWT!

Hoch hinaus

Veranstaltung. Kanzleifest im K47 von Herbert Houf

Im bekannten „Glaskubus“, dem In-Lokal K47, feierte Kollege Herbert Houf am 19. Oktober 2006 sein 20-jähriges Kanzleifest. Seine Idee – hoch über den Dächern von Wien zu feiern ist eng mit seiner Unternehmensphilosophie verknüpft: Nichts ist unmöglich. Und Herbert Houf hat noch viel vor – Mitarbeiter, Kollegen, Partner und Geschäftsfreunde schätzen genau das an ihm. So stimmte ein Magier die Gäste auf das Fest ein. Ähnlich wie Houf selbst, der es bestens versteht, andere mitzureißen und zu motivieren. Der glanzvolle und energiegeladene Höhepunkt des Abends war ein Live-Auftritt von Sandra Pires und Mario Berger. Kulinarisch wurden die Gäste mit einem köstlichen Buffet und ausgezeichneten Weinen aus dem Hause Hillinger verwöhnt. Alles in ei-



Sandra Pires mit Herbert Houf

nem: ein gelungener Event! Herbert Houf ist seit einigen Jahren in der ÖGWT als Vorstandsmitglied und Referent vor allem auf dem Gebiet der BAO aktiv. Die ÖGWT wünscht ihm weiterhin viel Erfolg und bedankt sich für sein Engagement.

Alles Gute!

Kollegen. Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum und Geburtstag

Charlotte Gruber-Pichler hatte am 19. Dezember 20-jähriges Berufsjubiläum. Sie gründete auch im November (mit Sabine König) die triple A consult Wirtschaftsprüfungs-GmbH. Entspannung findet sie bei Büchern und Musik. Die ÖGWT gratuliert herzlich.



Ernst Patka feiert seinen 50er am 24. Februar. Ausgleich zum Beruf (er ist Geschäftsführer einer 50-Personen-Kanzlei) findet er bei Freizeitaktivitäten mit der Familie oder in seinem Stressless Sessel bei guter Musik. Die ÖGWT wünscht alles Gute!



Ulrike Gruber. Die Grazerin feierte am 29. Dezember ihren 50. Geburtstag. In der Freizeit gehört ihre ganze Passion dem Tanzen, egal ob Standardtänze (Lateinamerikanisch oder ganz klassisch) oder auch orientalischer Bauchtanz. Die ÖGWT wünscht alles Gute!



Alois Widmoser. Auch für den Tiroler steht am 22. Jänner der 50er an. Seine Freizeit verbringt er sportlich – mit seiner Frau und seinen Söhnen. Im Sommer zieht es ihn auf den Golfplatz, im Winter auf die Piste. Wenn es die Zeit erlaubt, reist er gerne mit seiner Frau – vor allem nach Afrika. Die ÖGWT gratuliert herzlich.



Marco Egger. Der Kärntner feiert am 11. Februar seinen 50er. Während der Woche ist er on tour – er arbeitet in Wien, Ljubljana, Zagreb und Belgrad. Privat lebt er in Kärnten, ist verheiratet und hat eine Tochter (17) und einen Sohn (12). Die ÖGWT wünscht alles Gute.



Friedrich Tober. Für den Linzer stand am 25. Jänner der 40er an. Energie schöpft er aus der Familie: Stolz ist er auf Tochter und Enkelkinder. Sonst sind seine Passion sein Boot an der Adria und sein Schlagzeug, das er in der Blasmusikkapelle Ebelsberg-Pichling spielt. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich!



Christoph Naue. Am 7. Jänner feierte Naue seinen 40. Geburtstag. Seine Freizeit verbringt er mit der Familie und dem in letzter Zeit vernachlässigten Hobby Bergsteigen. Seine Leidenschaft gilt auch allem, was mit Eisen- und Straßenbahnen zu tun hat. Die ÖGWT wünscht alles Gute.



Schnell informiert

ÖGWT-Leitfaden. Das Wichtigste aus dem Bereich Steuern und Sozialversicherung für das Jahr 2007

Wie hoch ist die Geringfügigkeitsgrenze 2007? Welche Werte sind für eine betriebliche Auslandsreise anzusetzen? Wie hoch ist das Werbungskostenpauschale für Journalisten? Wenn Sie nicht alles im Bereich der Sozialversicherung und Steuern für 2007 im Kopf haben, hilft der ÖGWT-Leitfaden 2007.

Der übersichtliche Leitfaden informiert Sie über die wichtigsten Daten für 2007. Der erste Teil beinhaltet die Rubrik Steuern (ESt, KöSt, USt, Abgabefristen, Buchführungspflicht, Finanzamtszinsen, Bewertungsgesetz, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Gebühren, Kammerumlage und HGB). Der zweite Teil listet die Sozialversicherung mit den Daten für die Unselbständigen, den Selbständigen, Leistung der Arbeitslosenversicherung, Arbeitsrecht, Lohnnebenkosten auf. Auf den letzten Seiten finden sich Kontaktinformationen zu Finanzamt und Ministerien. Tabellen und Checklisten erleichtern praxisbezogenes Arbeiten.

Ihr Exemplar des ÖGWT-Leitfadens liegt der aktuellen Ausgabe bei. Weitere können Sie unter Tel. 01/315 45 45 oder www.oegwt.at um EUR 7,- netto (für ÖGWT Mitglieder EUR 4,- netto) + Versandkosten erwerben.



Einmalig nützlich

ÖGWT-Finanzkontakte. CD zum Nachbestellen



Viele Kollegen und Kolleginnen verwenden und schätzen die CD ÖGWT-Finanzkontakte. Sie finden darin nicht nur die direkten Telefondurchwahlklappen der Finanzbeamten, sondern auch Anmerkungen, die von den KollegInnen als sehr nützlich empfunden werden. Der Benutzer dieser CD kann direkt

in der Datenbank seine Anmerkungen zum Telefonat eintragen und erhält dadurch das Wissen, das mit den einzelnen Telefonaten verbunden ist. Die KollegInnen suchen sich den Finanzbeamten, mit dem Sie am besten kommuniziert haben. Auf der CD finden Sie auch die Telefonnummern der Sozialversicherung und der Gemeinden.

Die CD kostet EUR 20,- netto (für ÖGWT-Mitglieder 10,-) und kann über das ÖGWT Sekretariat Tel. 01/315 45 45 oder über die ÖGWT Homepage unter www.oegwt.at bestellt werden.

Dieser Kommentar: ein mUSt



Erstmals
Buch +
ONLINE

Nr. 2.200 Seiten, Geb. EUR 340,-
Subskriptionspreis EUR 299,-
bei Bestellung bis 28. 2. 2007
ISBN 978-3-214-01912-3
3 Monate Zugang zur ONLINE Version
des UStG-Kommentars über die ACD
sind im Buchpreis inkludiert.
Die Online-Version wird monatlich
3x pro Jahr aktualisiert.

Weitere Informationen unter <http://ustg.manz.at>

Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg.) UStG Kommentar

- Gesetzestext
- EU-Vorgaben
- UStR 2000
- graphischer Überblick
- Kommentierung
- Anhang mit Formularen, Übersichten und zusätzlichen Informationen.
- Mehr als 700 Beispiele!
- Eingearbeitet: aktuelle VwGH- und EuGH-Judikatur sowie zahlreiche UFS-Entscheidungen.

- PLUS:**
- Formulare zu Beispielen – vorausgefüllt und erläutert. So vermeiden Sie leicht häufige Fehlerquellen.
 - Erstmals ONLINE Versionierung – jede Änderung zurückverfolgen. So können Sie den Rechtsstand immer nachvollziehen.

BESTELLSERVICE:
Tel.: (01) 531 61-100 Fax: (01) 531 61-405 E-Mail: bestellen@manz.at

MANZ
Qualität auf allen Seiten

Hüter der Schätze

Porträt. Reinhard Stöger ist Leiter der Großbetriebsprüfung Wien. Fürsorgliche Mitarbeiterführung, fachlicher Weitblick und Respekt für steuerliche Ideen seines Gegenübers machen ihn zu einem Lichtblick der Szene. Von Karin Pollack

Schön ist der Arbeitsplatz von Reinhard Stöger wahrlich nicht. Das monumentale, grünlich schimmernde Bundesamtsgebäude vom Architekten Peter Czernin am Stubenring schräg hinter der Urania ist ein wenig rühmliches Vermächtnis aus den 80er Jahren. Das Foyer mit Bank, Friseur und Beisl gleicht einem drittclassigen Shopping-Center, die Gänge in den Büros sind gekachelte, niedrig, auch die willkürlich bunten Elemente im Inneren des Hauses tragen nicht zur ästhetischen Verbesserung bei.

Die 210 Mitarbeiter der Großbetriebsprüfung Wien-Körperschaften nehmen die Bausünde längst nicht mehr wahr. Das Ambiente mag muffig-grigri anmuten, das Arbeitsklima hier im neunten Stock ist es nicht. Das liegt maßgeblich an Reinhard Stöger, seit 1994 Leiter dieser Finanzbehörde. „Meine Motivation sind meine Mitarbeiter“, sagt er ohne eine Sekunde nachzudenken. Interne Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, eine Frauenquote von 50 Prozent und eine Mitarbeiter-Gesundheitsbefragung mit hervorragenden Ergebnissen sind Dinge, auf die er wirklich stolz ist. „Ich kann mich auf meine Leute verlassen“, sagt er, ermutigt sie zu publizieren, Vorträge zu halten und ihr Wissen auch nach außen weiterzugeben. „Man muss heute grenzübergreifend agieren, um nicht fachlich zu verflachen“, ist Stöger überzeugt.

Die Großbetriebsprüfung macht steuerrechtlich höchst anspruchsvolle Arbeit. Nahezu täglich lotet Stögers Team Spielräume bei Neu- und Umgründungen, Beteiligungsmodellen oder internationalen Expansionen auf ihre Rechtmäßigkeit aus. Dabei geht es

grundsätzlich um hohe Beträge. Mit „gewagten Konstruktionen“, „mutigen Gestaltungen“ und manchmal auch sehr „smarten Lösungen“ habe man da zu tun, erzählt Stöger und hat kein Problem, den „Big Four“, also jenen Wirtschaftsprüfern, die die meisten österreichischen Großunternehmen beraten, Anerkennung zu zollen. „Weil wir dabei aufzeigen, wo Geld davonrinnt, sind wir für das Finanzministerium auch die Forscher und Entwickler“, schmunzelt Stöger.

Nach nahezu 35 Berufsjahren kennt er die Dynamik und weiß, wovon er spricht. 1972 begann der Wiener frisch nach der Matura in der Großbetriebsprüfung, weil sein Vater, ebenfalls in der Finanzverwaltung tätig, das so wollte. „Ich konnte Latein und war gut in Mathematik, hatte aber keine Ahnung von Buchhaltung“, erinnert er sich. Gelernt hat er dann alles sehr schnell, mit der Prüfung von Import-Export-Unternehmen startete seine Karriere. 1984 wurde er Leiter dieser Branchengruppe, 1989 wechselte er in die Prüfungsin-spektion des Steuerlandesinspektorats. Josef Eitler, sein damaliger Chef, ist sein großes berufliches Vorbild.

Zu Beginn der 90er-Jahre startet Stöger dann auch seine Vortragstätigkeit, vorerst in der Finanzverwaltung, später auch extern. Zusammen mit Marian Wakounig gründete er 1991 die Steuerakademie, die seit nunmehr fast 16 Jahren in fünfjährigen Intensiv-Workshops Berufsanwärter auf die Prüfung zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vorbereitet. Viele seiner Schützlinge trifft er später im beruflichen Umfeld, manche auch in Museen oder bei Vernissagen wieder.



Reinhard Stöger,
Leiter der
Großbetriebs-
prüfung Wien

Stöger interessiert sich für moderne Malerei, liest gerne Buchneuerscheinungen, bevorzugt Romane, und schätzt gutes Essen. Im Grunde seines Herzens ist der 53-Jährige ein Familiemensch, der um das Leben seiner drei Töchter, Lisa (26), Anna (23) und Linda (20) genau Bescheid weiß. Zwei der beiden studieren Biologie, die mittlere Tochter Anglistik und Publizistik. Auch dafür, dass die drei in letzter Zeit seltener ins Wochenendhaus nach Hernstein kommen, haben er und seine Frau Verständnis und nutzen die Zeit zum Reisen. „Bevorzugt fahren wir guten Rotweinen hinterher, Spanien ist mir fast noch lieber als Italien“, meint Stöger und freut sich schon auf Barcelona mit seinen Museen, Restaurants und seiner modernen Architektur, die schon in den 80er-Jahren aufregender als das Bundesamtgebäude am Stubenring war.



Neue Wege

KIAB. Die Bestrebungen der Finanzverwaltung, den Steuerbetrug gezielt zu bekämpfen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Aber ist alles, was die KIAB bekämpft, Betrug? Von Herbert Houf

der Betrugsbekämpfung

Um von Anfang an keinen falschen Eindruck entstehen zu lassen: Die Bestrebungen der Finanzverwaltung, den Steuerbetrug verstärkt und gezielt zu bekämpfen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Dass betrügerische Machenschaften den Wettbewerb verzerren und die steuerehrlichen Unternehmer dadurch benachteiligt werden, ist nachvollziehbar und darf nicht achselzuckend zur Kenntnis genommen werden. Unter anderem mit der Schaffung der Abteilung IV/3 „Betrugsbekämpfung Steuer und Zoll“ im BMF wurden nicht nur entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen, sondern auch ein äußeres Zeichen gesetzt.

Aber auch der Gesetzgeber selbst war in den letzten Jahren in der Betrugsbekämpfung aktiv, allerdings in etwas anderer Weise. Einerseits durch das Sozialbetrugsgesetz, mit dem neue Straftatbestände im StGB eingeführt wurden, auf die noch näher einzugehen sein wird, andererseits mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 (auch BetrBG 2006), das in seinen wesentlichen Teilen mit 1.1.2007 in Kraft getreten ist. Umso mehr jedoch der Begriff „Betrug“ strapaziert wird, umso mehr Augenmerk ist darauf zu legen, dass die Verwendung nicht missbräuchlich erfolgt. Wie schon unsere Kammer im Rahmen der Gesetzesbegutachtung zum Entwurf des BetrBG 2006 richtig ausführt, stehen viele der Neuerungen nicht einmal in einem entfernten Zusammenhang mit Betrug, wie ihn § 146 StGB gesetzlich definiert, der Gesetzestitel erscheint somit unpassend und zu plakativ.

Während also die Ambitionen zur Bekämpfung „echten“ Betrugs jede

wie immer geartete Unterstützung gerade durch unseren Berufsstand finden müssen, wächst durch die nahezu inflationäre Verwendung des Begriffs die Gefahr, dass Maßnahmen also solche zur Betrugsbekämpfung präsentiert werden, sich diese Maßnahmen aber nicht nur gegen die Steuerbetrüger, sondern gegen alle Abgabepflichtigen richten. Der Umstand, dass strafrechtliche Betrugstatbestände neu erschaffen werden, hinterlässt in diesem Zusammenhang auch ein ambivalentes Gefühl.

„Umso mehr jedoch der Begriff ‚Betrug‘ strapaziert wird, umso mehr Augenmerk ist darauf zu legen, dass die Verwendung nicht missbräuchlich erfolgt.“

Problematisch wird es, wenn mit neuen Maßnahmen auch bekannte und vertraute verfahrensrechtliche Grundsätze über Bord geworfen werden, das Tätigwerden von Organen der Abgabenbehörde also nicht mehr auf den bisherigen Regeln beruht. Mit der KIAB besteht seit einiger Zeit eine Organisationseinheit, die davon in besonderer Art betroffen ist. Durch ihre mit 1.1.2007 erfolgte Eingliederung in die Finanzämter ist zu befürchten, dass die damit verbundenen Probleme auch verstärkt für die Abgabepflichtigen spürbar werden.

Grund genug, sich einmal ein bisschen näher mit der KIAB auseinanderzusetzen:

Illegale Arbeitnehmerbeschäftigung

Die KIAB (Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung) war seit 1. Juli 2002 im Bundesministerium für Finanzen angesiedelt und stellte dienstrechtlich eine Zolleinheit dar. Die KIAB kontrollierte von Anbeginn vorrangig nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, das in § 26 die Pflichten des Arbeitsgebers und die Rechte der Kontrollbehörden regelt. Danach sind die Organe der Abgabenbehörden bei Durchführung der (unangemeldeten) Kontrollen berechtigt, Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtige Arbeitsstätten sowie Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist. Weiters sind die Bediensteten der KIAB befugt, die Identität von Personen festzustellen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich dabei um ausländische Arbeitskräfte handelt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Abgabenbehörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. In ihrer Abwesenheit haben sie dafür Sorge zu tragen, dass eine an der Arbeitsstelle anwesende Person diese Auskünfte erteilt und Einsicht gewährt.

Die Kontrollorgane haben sich bei Beginn der Kontrolle auszuweisen und den Arbeitgeber zu verständigen, was aber den Beginn der Kontrolle nicht unnötig verzögern darf. Für die Kontrolle bedarf es keinerlei schriftlichen Auftrags (Auszug aus einer Information zur KIAB auf der Homepage des BMF). Auch die Exekutive ist auf Anforderung zur Assistenzleistung im Rahmen der Kontrollmaßnahmen der KIAB verpflichtet.



ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater
herbert.houf@houf.at

Mitteilungspflichten

Besondere Bedeutung hat die Bestimmung des § 27 Abs. 2 AuslBG, wonach die „Abgabenbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des AVOG“ verpflichtet (!) sind, bei begründetem Verdacht Mitteilung von sozialversicherungsrechtlichen, gesundheits- und umweltschutzrechtlichen, abgabenrechtlichen oder gewerblichen Übertretungen an die zuständigen Behörden zu machen. Während also § 48 b Abs. 2 BAO die Organe der Finanzverwaltung nur berechtigt, bei Übertretungen von arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen, gewerblichen oder berufsrechtlichen Vorschriften die zuständigen Behörden zu verständigen, normiert diese Bestimmung eine Mitteilungspflicht, womit die Verständigung nicht – wie im Falle des § 48 b Abs. 2 BAO – im Ermessen des Organs liegt. Einschränkend kann festgehalten werden, dass für die Verständigung ein konkreter Verdacht, also jedenfalls mehr als eine bloße Vermutung, auf einen strafbaren Rechtsverstoß vorliegen muss.

Sozialbetrug

Durch das Sozialbetrugsgesetz (SozBeG) wurden per 1.3.2005 Straftatbestände für das Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153 c StGB), das betrügerische Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153 d StGB) sowie die organisierte Schwarzarbeit, das ist die Beschäftigung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern ohne Gewerbeberechtigung oder ohne Anmeldung bei der Sozialversicherung (§ 153 e StGB), eingeführt. Die Ausforschung und Verfolgung derartiger Verfehlungen fallen klassischerweise in den Tätigkeitsbereich der KIAB.

Die gesamte Finanzverwaltung, somit vor allem die KIAB, wird im Rahmen dieser Bestimmungen für die Überprüfung und Aufklärung von strafrechtlich relevanten Sachverhalten eingesetzt. Dabei kann die KIAB von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften mit Ermittlungen in einem konkre-

ten Fall beauftragt werden und ermittelt damit auf Basis der Strafprozessordnung (StPO). Die KIAB kann aber auch von sich aus tätig werden, wenn sich im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeit (z.B. einer Prüfung nach den §§ 86 oder 89 EStG Abs. 3) konkrete Hinweise auf eine strafbare Handlung im Sinne der §§ 153 c ff StGB ergeben.

„Die KIAB kann aber auch von sich aus tätig werden, wenn sich im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeit konkrete Hinweise auf eine strafbare Handlung im Sinne der §§ 153 c) ff StGB ergeben.“

Lohnsteuer und Sozialversicherung

Gemäß § 89 Abs. 3 EStG, i.d.F. des BetrBG 2006, haben die Abgabenbehörden im Rahmen der Vollziehung der abgabenrechtlichen Bestimmungen insbesondere zu erheben, ob die versicherungs- und melderechtlichen Bestimmungen des ASVG, die Anzeigepflichten des AIVG und die Bestimmungen des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO eingehalten werden. Die KIAB kann nunmehr als Organ der Abgabenbehörden aus Eigenem Erhebungen iSd §§ 143 und 144 BAO durchführen, also Auskünfte über abgabenrechtlich relevante Umstände von jedermann (§ 143 BAO) auch unter Androhung von Zwangsstrafen (§ 111 BAO) einholen, Vorladungen (§ 91 BAO) aussprechen, Nachschau halten (§ 144 BAO) und dabei Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten, sowie Bücher und Aufzeichnungen einsehen. Während die klassische Kontrolltätigkeit der KIAB, also z.B. eine Baustellenkontrolle, sich weiterhin auf das AuslBG stützen wird, kommt nun auch den Befugnissen auf Grund des § 89 Abs. 3 EStG i.V.m. §§ 143 und 144 BAO immer größere Bedeutung zu. Spätestens wenn feststeht, dass keine Übertretungen nach dem AuslBG vorliegen, also mit dem Abschluss der unmittelbaren Personenkontrollen, stellt

sich die Frage, nach welchem Verfahren die Prüfung fortgesetzt werden kann und werden weitere Ermittlungen der KIAB vor allem auf Basis des EStG und der BAO erfolgen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die KIAB dabei nicht nur als Organ der Abgabenbehörden tätig wird, sondern ihr Handeln automatisch auch dem zuständigen Krankenversicherungsträger zuzurechnen ist (die entsprechende Bestimmung findet sich in § 360 Abs. 7 ASVG). Ein kontrolliertes Unternehmen kann daher eine Überprüfung nicht mit der Begründung abwenden, dass hier eine örtlich oder sachlich unzuständige Behörde tätig wäre.

Gewerbeordnung

Die gesetzliche Grundlage für das Tätigwerden der Zollorgane im Bereich der Gewerbeordnung ist einerseits wieder § 89 Abs. 3 EStG, andererseits wieder aber auch § 27 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, wobei allerdings lediglich das EStG auch eine verfahrensrechtliche Aussage trifft: Die Ermittlung von möglichen Verstößen hat nach den Bestimmungen der BAO (§§ 143, 144 Auskunftserteilung und Nachschau) zu erfolgen. Dies ist insofern bedeutsam, als die Gewerbeordnung (GewO) selbst den Abgabenbehörden keine Ermittlungsbefugnis einräumt. Die Abgabenbehörden haben auch im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren keine Parteienstellung. Auch wenn die Kontrollorgane grundsätzlich sämtliche Übertretungen der GewO zur Anzeige bringen können, sind somit in der Praxis die unbefugten Gewerbeausübungen iSd § 366 Abs. 1 Z 1 GewO Hauptanwendungsgebiet dieser Bestimmung.

Sonstige Aufgaben

Weitere Aufgabengebiete können sich aus dem Zollrechtsdurchführungsgesetz (ZollR-DG), sowie dem Glücksspielgesetz (GSpG) ergeben, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

KIAB im Finanzamt

Seit 1.1.2007 bestehen also nun KIAB-Teams bei jedem Finanzamt und stehen dort in einer Reihe mit den Teams der AV (Allgemeinen Veranlagung),

der BV (Betriebsveranlagung und -prüfung), der AS (Abgabensicherung) sowie der Infocenter (IC). Die KIAB-Mitarbeiter stellen also nunmehr Organe der jeweiligen „Abgabenbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des AVOG“, also des jeweiligen Finanzamtes, dar.

Die Erläuternden Bemerkungen (EB) zum BetrBG 2006 geben Aufschluss darüber, warum das nun so ist und was in diesem Zusammenhang sonst noch zu regeln war. Dort heißt es: „Im Rahmen der Verlagerung der KIAB-Aufgaben von den Zollämtern zu den Finanzämtern und der damit angestrebten Steigerung der Effizienz im Bereich der Kontrolle und Aufdeckung der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung ist es notwendig, eine wirtschaftsraumübergreifende Kontrollkompetenz der KIAB-Organe der Abgabenbehörde (Finanzämter) sicherzustellen. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt diesen Zielen Rechnung.“ Und weiter: „Um dem gesetzlichen Auftrag der amtswegigen Ermittlungspflicht und Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach den §§ 114 und 115 BAO in wirkungsvoller Weise nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nachkommen zu können, sollen zudem Organe von unzuständigen (!) Abgabenbehörden erster Instanz bei Vorliegen von Gefahr im Verzug einschreiten können...“

Es wird klar, dass sich die KIAB also längst nicht mehr auf die Ausforschung illegal beschäftigter Ausländer beschränkt, sondern mit Aufgaben betraut ist, die sich mit jenen anderer Organisationseinheiten der Finanzverwaltung, wie beispielsweise der Prüfungsabteilung für Strafsachen (PAST), der Sondereinsatzgruppe (SEG) oder einfach den Beamten der Betriebsveranlagung und -prüfung (BV/BP), also den „klassischen“ Außenprüfern, überschneiden. Während bei diesen die Rechtsgrundlage ihres Tätigwerdens aber weitestgehend klar ist, kann die KIAB – wie eben dargestellt – im Rahmen unterschiedlichster Themenstellungen tätig werden, was jeweils auch unterschiedliche verfahrensrechtliche Konsequenzen hat.



„Es wird klar, dass sich die KIAB also längst nicht mehr auf die Ausforschung illegal beschäftigter Ausländer beschränkt, sondern mit Aufgaben betraut ist, die sich mit jenen anderer Organisationseinheiten der Finanzverwaltung überschneiden.“

Verfahrensrechtliche Zweifelsfragen

Die wesentlichsten verfahrensrechtlichen Zweifelsfragen sollen in der Folge kurz angerissen werden.

Durch die Eingliederung der KIAB in die Finanzämter entsteht der Eindruck, dass die BAO als verfahrensrechtliche Grundlage generell zu gelten hat. Das wird bei vielen, bei weitem aber nicht bei allen Einsätzen der Fall sein. Soweit dies zutrifft, ist zunächst einmal zu beachten, dass nach den Bestimmungen der §§ 143 und 144 BAO ausschließlich abgabenrechtlich bedeutsame Umstände ermittelt werden dürfen. Das Sammeln

von abgabenrechtlich nicht relevanten Informationen ist den Abgabenbehörden daher i.d.R. verboten, die Frage der Weitergabe dieser Informationen nach den Bestimmungen des § 48 b BAO daher einer strengen Prüfung zu unterziehen. Die Mitteilung selbst liegt in den überwiegenden Fällen im Ermessen der Behörde.

Fraglich ist, wie die KIAB eine – auch mittels Zwangsstrafen erzwingbare – Auskunftspflicht i.S.d. § 143 BAO gegenüber jedermann durchsetzen kann. Dafür wird vermutlich auch für die Mitarbeiter der KIAB das Vorweisen eines Dienstausweises genügen.

Bei einer Nachschau i.S.d. § 144



BAO hingegen ist entsprechend den Bestimmungen des § 146 BAO ein Nachweis zu erbringen, dass die mit der Vornahme der Nachschau beauftragten Organe zur Vornahme der Nachschau berechtigt sind. § 146 BAO regelt allerdings nicht, wie eine derartige Berechtigung auszusehen hat. Eine allgemeine Ermächtigung zur Vornahme solcher Amtshandlungen würde somit ausreichen, die Vorweisung eines Prüfungsauftrages ist nach herrschender Ansicht nicht erforderlich. Damit kommen wir aber zu einem sensiblen Punkt.

Bislang wurde die Ansicht vertreten, dass ein Prüfungsauftrag für Einsätze der KIAB nicht nötig sei, da § 144 BAO einen solchen für Nachschauen nicht fordert. Die Dienstweisung Betriebsprüfung (DPB), die eine Verpflichtung zur Vorweisung eines Prüfungsauftrages auch für Nach-

schauen normiert, wäre weiters für die KIAB nicht gültig, da diese ja bis Ende 2006 als Organ der Zollbehörden einzustufen war. Diese Argumentation wird nun wohl nicht mehr zutreffen, ist die KIAB doch seit 1.1.2007 eindeutig als Organ der Finanzämter anzusehen, womit auch die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen und Erlasse anzuwenden sein sollten. Unabhängig davon wäre es in jedem Fall wünschenswert, wenn Prüfungshandlungen – unabhängig davon, welches Team des Finanzamtes diese durchführt, – nach einheitlichen Regeln erfolgen.

Bedenklich ist vor allem auch, dass ohne Prüfungsauftrag dem Betroffenen die Rechtsgrundlage der Prüfung gar nicht nachweislich zur Kenntnis gebracht wird. Wenig Bezug genommen wird in der bisher vorliegenden Literatur in diesem Zusammenhang

auch auf die problematische Abgrenzung zwischen Prüfungshandlungen auf Grundlage der Bundesabgabenordnung (vor allem also die Nachschau gemäß § 144 BAO) und solchen auf Basis des Finanzstrafgesetzes, beispielsweise eine Nachschau gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG. Ohne auf die möglichen unterschiedlichen Rechte und Pflichten eines Abgabepflichtigen einerseits und eines Beschuldigten oder Verdächtigen andererseits eingehen zu wollen, ist wohl naheliegend, dass eine entsprechende Aufklärung für den Betroffenen von höchstem Interesse ist.

Praktische Bedeutung für den Wirtschaftstreibenden hat auch die Frage, wann eine Amtshandlung der KIAB beginnt, d.h. ob, wann und in welcher Form eine Selbstanzeige bei der Vornahme einer Nachschau durch die KIAB rechtzeitig und damit mit

strafbefreiender Wirkung verbunden, eingebracht werden kann. Gemäß § 29 Abs. 3 lit c) Finanzstrafgesetz (FinStrG) tritt Straffreiheit nur dann ein, wenn bei einem vorsätzlich begangenen Finanzvergehen die Selbstanzeige anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau oder sonstigen Prüfung spätestens bei Beginn der Amtshandlung erstattet wird. Diesem zeitlichen Erfordernis wird üblicherweise damit Genüge getan, dass bei Übergabe des Prüfungsauftrages eine entsprechende Erklärung des Abgabepflichtigen protokolliert wird. Weiters muss einer Selbstanzeige zwangsläufig der Erfolg versagt bleiben, wenn die Prüfungsmaßnahme bereits auf Grund eines konkreten begründeten Verdachts verfügt wurde und damit bereits als Verfolgungshandlung im Sinne des § 14 Abs. 3 FinStrG zu qualifizieren ist. Unter dieser Voraussetzung tritt nämlich gemäß § 29 Abs. 3 lit a) FinStrG die Straffreiheit trotz erstatteter Selbstanzeige nicht ein.

Liegt kein Prüfungsauftrag vor, d.h. wird das Nachschauorgan ohne Auftrag tätig, müsste dem Erfordernis des § 29 Abs. 3 lit c) FinStrG wohl damit Genüge getan sein, wenn unmittelbar nach der Ausweisleistung durch das Nachschauorgan, jedenfalls aber vor Beginn der eigentlichen Amtshandlung (also z.B. der Einsicht der Unterlagen, Lohnkonten etc.) eine vollständige Selbstanzeige erfolgt. Was bleibt, ist jedenfalls die mangelnde Dokumentation dieses (zeitlichen) Ablaufs, wie sie andererseits durch die Vorgaben am Prüfungsauftragsformular gewährleistet ist. Sicherheitshalber wäre wohl zu empfehlen, dass über diesen Vorgang allenfalls eine Niederschrift gemäß § 87 BAO aufgenommen werden sollte, um nachträgliche Diskussionen zu vermeiden.

Rechtlich bedenklich ist weiters der Umstand, dass die Rechtsgrundlage während eines Einsatzes sich sozusagen wandeln kann, wenn beispielsweise ein Einsatz der KIAB auf Grundlage des AuslBG beginnt, jedoch keine Übertretungen nach dem AuslBG festgestellt werden. Wie bereits weiter oben erwähnt, stellt sich in diesem Fall die Frage, auf welcher Basis allenfalls wei-

terführende Ermittlungen der KIAB vor Ort dann erfolgen. Die Feststellung und Dokumentation dieses Zeitpunkts wird in der Praxis wohl eine kaum lösbare Aufgabe darstellen, umso mehr, als derartige Kontrollen – da unangemeldet – vielfach ohne rechtlichen Beistand seitens eines Wirtschaftstreuhänders ablaufen werden. Eine entsprechende Aufklärung der Klienten im Vorfeld tut also Not.

Ein weiteres bisher unbeleuchtetes Thema ist die Belehrungspflicht gemäß § 113 BAO. Danach sind Parteien, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind – was im Zuge nicht angemeldeter Überprüfungen in der Regel der Fall sein wird –, auf Verlangen die nötigen Anleitungen

„Dass es in der Praxis kaum zu schweren Auseinandersetzungen zwischen den ‚Wirtschaftskontrolloren‘ und den Abgabepflichtigen gekommen ist, darf nicht über den Aufklärungsbedarf hinwegtäuschen.“

für ihre Verfahrenshandlungen zu geben und auch über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren. Erfolgt diese Belehrung mündlich, ist darüber erforderlichenfalls ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Ein abschließender Aspekt der Änderungen durch das BetrBG 2006 ist noch nicht beleuchtet worden. § 3 Abs 4 AVOG idF des BetrBG 2006 besagt, dass den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis auch die Vollziehung der mit dem AuslBG oder dem AVRAG den Finanzbehörden zugewiesenen Aufgaben obliegt. Dabei können die zur Aufdeckung einer illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung notwendigen Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen auch außerhalb des jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereichs vorgenommen werden. Das scheint rechtspolitisch doch

etwas bedenklich zu sein, wird doch damit nichts anderes besagt, als dass jedes beliebige Organ eines jeden Finanzamtes in ganz Österreich bundesweit die Agenden der KIAB wahrnehmen kann. Bei Gefahr im Verzug geht diese Befugnis noch insoweit darüber hinaus, als auch Maßnahmen nach § 143 BAO (Auskunftseinholung), § 144 BAO (Durchführung einer Nachschau), § 232 BAO (Erlassung eines Sicherstellungsauftrages) sowie Vollstreckungshandlungen gemäß AbgEO außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vorgenommen werden können.

Apropos Gefahr im Verzug: In diesem Zusammenhang muss auch noch auf § 89 Abs. 2 FinStrG eingegangen werden. Danach sind die Organe der Abgabenbehörden bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel in Betracht kommen, zu verfügen, wenn dies zur Beweissicherung geboten ist. Da es sich um eine finanzstrafrechtliche Bestimmung handelt, werden als Beweismittel im Sinne dieser Norm wohl nur solche zu verstehen sein, die (finanz-)strafrechtliche Relevanz haben. Dennoch können durch diese Bestimmung auch „Zufallstrefker“ gelandet werden, die sonst allenfalls nur durch richterliche angeordnete Maßnahmen erzielbar wären.

Schlussbemerkung

Die KIAB hat in der Zeit seit ihrem Bestehen laufend an Aufgaben und Zuständigkeiten dazu gewonnen. Weiters haben sich durch das BetrBG 2006 auch organisatorische Änderungen ergeben, die wiederum Rückwirkung auf verfahrensrechtliche Fragen haben.

Dass es in der Praxis bis dato kaum zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen zwischen den „Wirtschaftskontrolloren“ und den Abgabepflichtigen gekommen ist, soll nicht darüber hinweg täuschen, dass hier einerseits umfassender Aufklärungsbedarf für unsere Mandanten besteht und andererseits die Bereinigung von – nur beispielhaft dargestellten – verfahrensrechtlicher Unstimmigkeiten und Mängeln eingemahnt werden muss.

The next Generation

Betriebsübergabe. Die optimale Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie ist meist mit vielen Fragen verbunden: Der richtigen Nachfolger? Der optimale Übergabezeitpunkt? Das Unternehmen auf einmal übergeben? Last but not least: Was ist steuerlich zu beachten?

Von Harald Manessinger



ZUM AUTOR
Dr. Harald Manessinger ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei LBG Wirtschaftstreuhand Österreich

h.manessinger@lbg.at

Übergabe von Einzelunternehmen und Mitunternehmeranteilen: Gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 BewG werden Einzelunternehmen im Rahmen der Betriebsübergabe mit dem Teilwert der zum Unternehmen gehörenden Wirtschaftsgüter bewertet. Beim betriebsnotwendigen Vermögen stellt sich der Teilwert grundsätzlich als der Betrag dar, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen eines Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.

Beim abnutzbaren Anlagevermögen entspricht der Teilwert grundsätzlich den seinerzeitigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Wiederbeschaffungskosten für den Teilwert heranzuziehen (EStR2000 Rz 2232). Im Zweifel kann von den Buchwerten ausgegangen werden. Anlagevermögen ist nach der Verwaltungspraxis jedoch mindestens mit 15% der Anschaffungskosten anzusetzen.

Abweichungen von dieser Regel ergeben sich bei inländischen Betriebsliegenschaften, die mit dem dreifachen Einheitswert (§ 19 Abs. 2 ErbStG) zu bewerten sind. Kann nachgewiesen werden, dass der gemeine Wert der Liegenschaften im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld niedriger ist als der dreifache Einheitswert, so ist der nachgewiesene gemeine Wert maßgebend.

Aufschiebend bedingte Verbindlichkeiten und Rückstellungen (wie z.B. Abfertigungsrückstellungen) dürfen gemäß § 6 BewG nicht abgezogen werden. Ein originärer Firmenwert ist nur bei bestimmten Berufen wie z.B. Wirt-

schaftstreuändern (VwGH 9.9.1993, 92/16/190) oder Apothekern (VwGH 25.9.1997, 96/16/134) anzusetzen.

Bei der Bewertung von Mitunternehmeranteilen ist grundsätzlich der Teilwert für die gesamte Mitunternehmerschaft zu ermitteln und den einzelnen Gesellschaftern anteilig zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt dabei zuerst nach dem buchmäßigen Eigenkapital der einzelnen Gesellschafter, ein verbleibender Rest ist nach der Beteiligung der einzelnen Gesellschafter an der Substanz des Unternehmens aufzuteilen.

Übergabe von GmbH-Anteilen

Für die Bewertung von Aktien oder Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist, soweit sie im

Grundlage für die Ermittlung des Ertragswertes bildet i.d.R. das Durchschnittliche EGT der letzten drei Wirtschaftsjahre vor dem Ermittlungszeitpunkt.

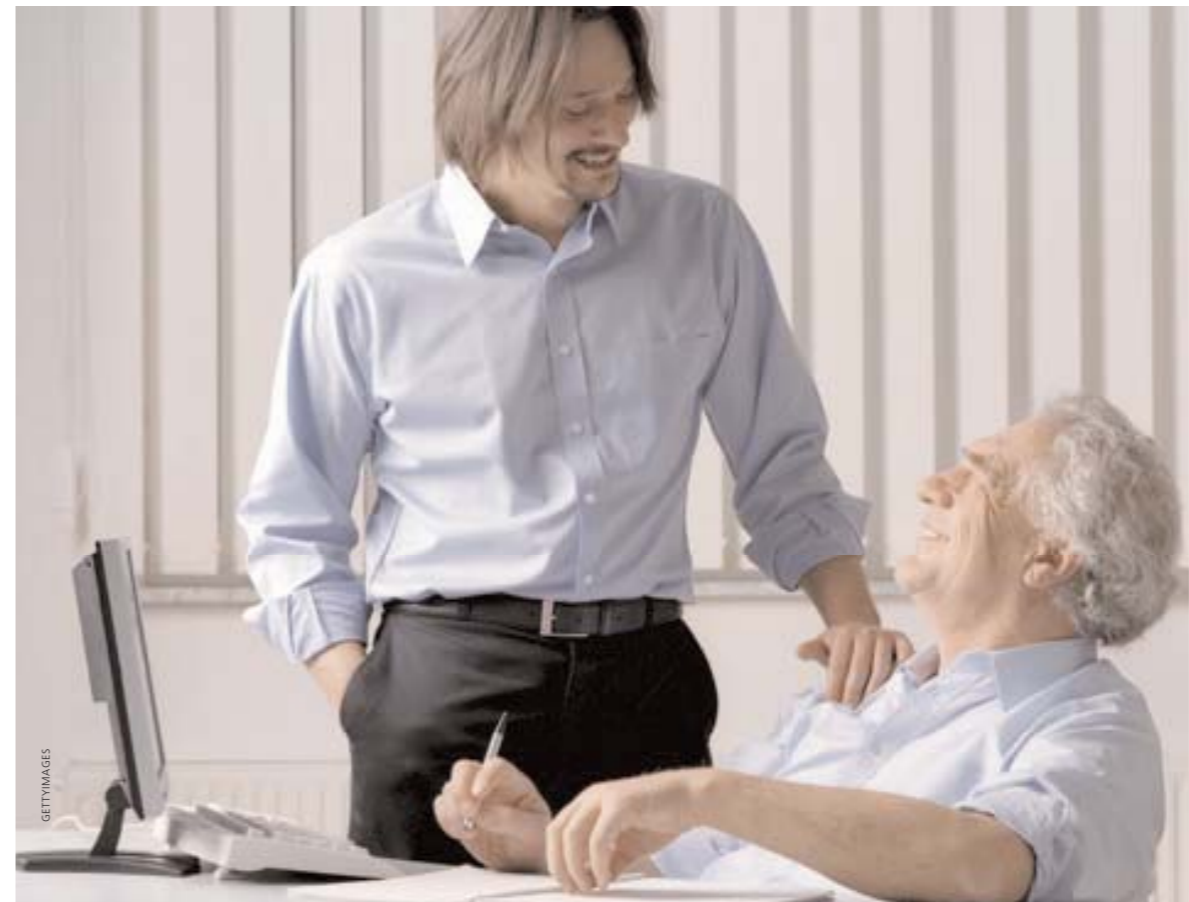
Inland keinen Kurswert haben, gemäß § 13 BewG der gemeine Wert maßgebend. Lässt sich der gemeine Wert nicht aus (zeitnahen) Verkäufen ableiten, ist er nach dem „Wiener Verfahren“ (BMF 13.11.1996, AÖF 1996/189) zu schätzen. Vereinfacht ausgedrückt wird der Unternehmenswert dabei als Durchschnitt aus dem Substanzwert (Vermögenswert) und dem Ertragswert des Unternehmens errechnet, wobei als Untergrenze mindestens 40% des Substanzwertes heranzuziehen sind.

Ausgangsbasis für den Substanzwert stellt das Eigenkapital laut der dem Bewertungsstichtag nächstliegenden Handelsbilanz dar, wobei Liegenschaften mindestens mit dem dreifachen Einheitswert (bzw. einem nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert) anzusetzen sind. Der so ermittelte Vermögenswert ist, sofern es sich um einen positiven Wert handelt, pauschal um 10% zu kürzen.

Grundlage für die Ermittlung des Ertragswertes bildet in der Regel das durchschnittliche EGT der letzten drei Wirtschaftsjahre vor dem Ermittlungszeitpunkt (alternativ kann auch ein eventuell schon vorliegendes Ergebnis des Jahres, in dem der Ermittlungszeitpunkt liegt, an Stelle des dritten vor dem Stichtag liegenden Ergebnisses herangezogen werden). Das so ermittelte EGT ist um die Körperschaftsteuer von 25% und einen Pauschalabschlag von 10% zu kürzen und mit dem Faktor 11 (bei negativem Durchschnittsertrag mit dem Faktor 1) zu multiplizieren. Am Stichtag bereits erkennbare Umstände, die die künftigen Ergebnisse beeinflussen, können auf Antrag bei der Ermittlung durch Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden.

Steuerfreibetrag gemäß § 15a ErbStG

Unentgeltliche Unternehmensübergaben an natürliche Personen bleiben bis zu einem Freibetrag von EUR 365.000 von der Erbschafts- und Schenkungssteuer (inkl. Grunderwerbsteueräquivalent) befreit, sofern der Übergeber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist. Voraussetzung ist allerdings, dass mindestens ein Viertel eines



Betriebs oder ein gesamter Teilbetrieb übertragen wird. Bei Mitunternehmeranteilen und GmbH-Anteilen steht der Freibetrag zu, wenn mindestens 25% der Anteile übertragen werden. Werden nicht der gesamte Betrieb oder sämtliche Anteile übertragen, kommt der Freibetrag nur anteilig zur Anwendung.

Überträgt der Übernehmer den Betrieb bzw. die Beteiligung innerhalb von fünf Jahren oder kommt es zu einer Betriebsaufgabe, erfolgt jedoch eine Nachversteuerung, es sei denn, die neuerliche Übergabe ist ebenfalls gem. § 15a ErbStG begünstigt.

Vereinbarung von Gegenleistungen

Kann durch den Freibetrag allein eine Schenkungssteuer nicht vermieden werden, so ist eine Reduktion der Schenkungssteuer auch durch die Vereinbarung von Gegenleistungen möglich. In Betracht kommen dabei sowohl die Übernahme von Verbind-

lichkeiten wie auch die Vereinbarung von Versorgungsrenten oder Fruchtgenussrechten.

Die Bewertung wiederkehrender Bezüge wie Renten oder Fruchtgenussrechte erfolgt so, dass der Jahreswert gemäß § 17 Abs 3 BewG (entweder die jährliche Rentenzahlung oder der aus dem Fruchtgenussrecht durchschnittlich pro Jahr erwartete Ertrag) mit dem versicherungsmathematischen Faktor des Fruchtgenuss- oder Rentenberechtigten multipliziert wird. Ein Berechnungsprogramm stellt auch des BMF unter www.bmf.gv.at/Service/Anwend/Steuerberech/par16/Par16.aspx zur Verfügung.

Schrittweise Unternehmensübergabe

Soll zwar der Betrieb, nicht jedoch das Betriebsgebäude, in dem der Übergeber zugleich auch seinen Wohnsitz hat, auf den Nachfolger übergeben werden, so führt dies in der Regel zur

Versteuerung der darin enthaltenen stillen Reserven. In diesem Fall kann durch Übergabe nur eines Teils des Betriebes bei gleichzeitiger Begründung einer Mitunternehmerschaft die Aufdeckung der stillen Reserven vermieden werden.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit der Gründung einer gemeinsamen Personengesellschaft zwischen dem Übergeber und seinem Nachfolger im Wege eines Zusammenschlusses nach Art IV UmgrStG. War der Nachfolger bisher im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Unternehmen des Übergebers tätig und wird im Rahmen des Zusammenschlusses dieses Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst, so kann ein bestehender Abfertigungsanspruch mit dem begünstigten Steuersatz gemäß § 67 Abs 3 EStG ausbezahlt (UmgrStR Rz 1469) und auf diese Weise auch die Einlage des Nachfolgers steuerünstig finanziert werden.

ÖGWT Klienten- und KollegenInfo

Die günstigste und schnellste Art der Kommunikation.

ÖGWT
das servicenetzwerk

Die ÖGWT-KlientenInfo bietet Ihnen sämtliche Vorteile einer perfekten ...

→ Klienteninformation

Fachlich kompetent und leicht verständlich vom Expertenteam (Prof. Dr. Bruckner, Prof. Dr. Keppert, Mag. Perst, Mag. Widinski) verfasst.

Massgeschneidert, verschriftlich, aber auch ohne großen Aufwand kanalenindividuell gestaltbar.

Schnell und aktuell als Word Datei via Email - schneller als jede Druckausgabe.

Kostengünstig nur € 30 pro Ausgabe - egal wieviel Sie versenden.

→ Website

Die alle zwei Monate erscheinende ÖGWT-KlientenInfo ist auch ideal für Ihren Internet-Auftritt. Stellen Sie einfach die schreibgeschützte pdf-Datei auf Ihre Homepage.

Die ÖGWT-KollegenInfo bietet zusätzlich noch Vorteile für Sie und Ihre Mitarbeiter:

→ Kollegeninformation

Eine engste (zweite) Kollegen-Version der KlientenInfo, die Ihnen und Ihren Mitarbeitern die tägliche Arbeit erleichtern soll, mit zusätzlichen Erläuterungen und Hintergrundinformationen, mit Hinweisen auf Gesetzesstellen, Verordnungen, Erlässe, Judikatur und weiterführende Literatur.

→ Neu ab 2007: Kollegen-ChefInfo

Via Email erhalten Sie topaktuelle Kurz-Informationen zu den neuesten Entwicklungen insbesondere aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht mit praxisorientierten Kommentaren. Als Abonent der ÖGWT-Klienten- und KollegenInfo erhalten Sie damit eine umfassende Information - ohne Zusatzkosten - als Serviceleistung. Details unter www.kollegeninfo.at



Bestellen Sie daher noch heute die ÖGWT Klienten- und KollegenInfo für 2007 per E-Mail an office@kollegeninfo.at oder per Fax 01/310 00 134. Die erste Ausgabe erscheint bereits am 1.2.2007.

Das unschlagbar günstige Preis-Leistungs-Verhältnis:

JAHRGABO (mindestens 6 Ausgaben): 360 € + 20% USt, egal, wie viele Exemplare Sie an Klienten und potentielle Klienten versenden! Für **ÖGWT-Mitglieder** gibt es 10% Rabatt. **INTERNET:** Der Preis inkludiert die Berechtigung, die KlientenInfo in schreibgeschützter Form auf Ihre Homepage zu stellen (siehe Detailinformation).

Ich bestelle bis auf Widerruf ein Jahresabonnement der ÖGWT Klienten- und KollegenInfo

Name/Kanzlei _____

Adresse _____

Email _____

ÖGWT Mitglied 2006 ja nein



servicenetzwerk

Die Kolleginnen und Kollegen der

Die ÖGWT-Servicecard

Spielen Sie die richtige Karte aus. Ihre ÖGWT-Mitgliedschaft rechnet sich schnell.



Ihre ÖGWT-Servicecard

Service. Spielen Sie die richtige Karte aus! Ihre Mitgliedschaft rechnet sich schnell.

Mit der ÖGWT-Servicecard durch das ganze Jahr! Nutzen Sie gleich zu Beginn des Jahres die ÖGWT Mitgliedschaft. Mit der Servicecard genießen Mitglieder 2007 jeden Monat einen besonderen Vorteil.

► Jänner

Gleich zu Beginn des Jahres erhalten Sie mit der vorliegenden Ausgabe persaldo 1/07 den **ÖGWT-Leitfaden**, den Sie auch für Ihre Klienten und Mitarbeiter als Nachschlagewerk unter www.oegwt.at erwerben können.

► Februar

Die Service Card. Sie ist das spezielle Service für unsere Mitglieder. Mit der ÖGWT-Mitgliedsnummer können Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen. Darüber hinaus gibt es auch immer wieder besondere Angebote von Kooperationspartnern, über die wir Sie laufend auf unserer Homepage unter www.oegwt.at informieren.

ÖGWT-Kooperationspartner. Die aktuellen Angebote der Kooperationspartner finden Sie unter www.oegwt.at in der Rubrik Service – ÖGWT Kooperationspartner, wie Apcoa, Best Western, Atikon, Die Presse, taxlex-Abo, ACL-Prüfprogramm von TSC, CRM Consulting.

ÖGWT-Gesetzbuch Steuerrecht. Mit dem Mitgliedsbrief erhalten unsere Mitglieder die Möglichkeit, das Gesetzbuch Steuerrecht kostenlos anzufordern.

► März

ÖGWT-Intensivseminar Schloss Pichlarn: In königlichem Flair lässt es sich leichter lernen. Genießen Sie die Umgebung um Schloss Pichlarn und hören Sie Wissenswertes zum Thema: Vereine/Verfahren/Vorschau – für ÖGWT-Servicecardinhaber zum ermäßigten Preis.

► April

ÖGWT Networking. Die ÖGWT verbindet Ihre Mitglieder. Das erste Netzwerktreffen findet im April statt, bei dem wir uns gemeinsam austauschen und neue Ideen für kleinere Kanzleien suchen, damit sie noch wettbewerbsfähiger werden.

ÖGWT Gesetzbuch Steuerrecht: Je nach Gesetzgebung liefert die ÖGWT das von den Mitgliedern bestellte Gesetzbuch Steuerrecht im März/April



kostenlos aus. Weitere Exemplare für Mitarbeiter von ÖGWT-Mitgliedern können günstig im Sekretariat oder unter www.oegwt.at bestellt werden.

► Mai

Beim **ÖGWT-Klifoseminar** im Austria Center sparen Mitglieder mit der Servicecard EUR 20,-.

► Juni

Die **ÖGWT-Fachtagung Fuschl** beschäftigt sich mit dem Thema „Betriebswirtschaftliche Beratung: Controlling, Marketing, Finanzierung, Förderungen“. Sie erhalten bei der Tagung Tipps, Übersichten und Checklisten, die Sie in der Kanzlei gleich einsetzen können.

ÖGWT-Wissens-Update für Bilanzbuchhalter. Die neue Veranstaltung für die Weiterbildung der BilanzbuchhalterInnen: Kostenrechnung, Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Bilanzierung und Steuern. Die ÖGWT bringt Ihre Mitglieder zum ÖGWT-Vorteilspreis auf den neuesten Stand.

► Juli

Neue Mitglieder erhalten den **ermäßigten ÖGWT-Mitgliedsbeitrag** und genießen die volle Leistung der Servicecardinhaber. Im Sommer startet die ÖGWT die Aktion: Halber Mitgliedsbeitrag und volle Leistung. Testen Sie die ÖGWT und überzeugen Sie sich selbst. (Und was wir nicht hoffen:

Haben Sie sich von uns mehr erwartet, steigen Sie einfach wieder aus).

► August

ÖGWT-Networking: Wir nutzen den Sommer, um die Ideen für die Vernetzung zwischen den kleinen Kanzleien umzusetzen.

► September

Das ÖGWT-Fachseminar. Steuerliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung rund um das Thema Gastgewerbe findet im September statt – für ÖGWT-Mitglieder zum Vorteilspreis.

► Oktober

Wenn Sie Künstler und/oder Ziviltechniker beraten, ist das ÖGWT-Herbstseminar genau das Richtige für Sie. Die Tagung beschäftigt sich mit Steuern, Recht, Sozialversicherung, Wohlfahrtsfonds und Betriebswirtschaft – Mitglieder sparen Geld!

► November

Das ÖGWT-Kommunikationstraining. Kommunikation wird immer wichtiger. Setzen Sie Ihre Fähigkeiten bewusst ein und holen Sie sich den Wettbewerbsvorteil und den Servicecardbonus.

Das **ÖGWT-Klifoseminar** – Steuerupdate bereitet Sie auf die steuerliche Neuerungen für das kommende Jahr vor. ÖGWT-Servicecardinhaber bleibt mehr in der Kassa.

► Dezember

Vorweihnachtliches ÖGWT-Networking. Wir treffen einander, um neue Geschäftsfelder für unsere Kanzlei zu suchen – für Mitglieder günstiger!

Welche finanziellen Vorteile Sie durch die Servicecard als ÖGWT-Mitglied haben, finden Sie im linken Kasten.

Die Servicecard zahlt sich aus!

Mitgliedschaft. Was Sie 2007 mit einer ÖGWT Mitgliedschaft durch Einsatz der Servicecard sparen können.

IHRE INVESTITION 2007		EUR -90,-
Pro Monat erhalten Sie besondere Servicecardleistungen		IHRE ERSPARNIS
Jänner	ÖGWT-Leitfaden	EUR 3,-
Februar	ÖGWT-Servicecard mit Kooperationspartnern und Sonderpreise für ÖGWT-Serviceleistungen	
	ÖGWT Gesetzbuch Steuerrecht	EUR 14,-
März	ÖGWT-Intensivseminar Schloss Pichlarn	EUR 70,-
April	ÖGWT-Networking	EUR 10,-
Mai	ÖGWT-Klifoseminar	EUR 20,-
Juni	ÖGWT-Fachtagung Fuschl	
	Thema: Betriebswirtschaftliche Beratung	EUR 60,-
	ÖGWT Wissensupdate für Bilanzbuchhalter	EUR 50,-
Juli	ÖGWT-Aktion: Halber Mitgliedsbeitrag, volle Leistung	
August	ÖGWT-Networking	EUR 10,-
September	ÖGWT-Fachseminar	
	Thema: Gastgewerbe	EUR 50,-
Oktober	ÖGWT-Herbstseminar	
	Thema: Künstler & Ziviltechniker	EUR 50,-
November	ÖGWT-Steuer-Update	EUR 20,-
	ÖGWT-Kommunikationstraining	EUR 10,-
Dezember	ÖGWT-Networking	EUR 10,-
IHR FINANZIELLER VORTEIL 2007		EUR 287,-



Bestellen sie Ihre persönliche ÖGWT-Servicecard und überzeugen Sie sich selbst, was Sie 2007 mit einer Mitgliedschaft in der ÖGWT sparen können.

Begeistert wie die Kinder

Workshop. PräSensation Workshop für die ÖGWT mit Martin Weinand. Von Walter Mika



Martin Weinand ist Kommunikationsberater und Lehrbeauftragter an der Donau Universität Krems

Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen. – Martin Weinand hatte dieses Bibelzitat weder so noch anders erwähnt. Dennoch prägte es für mich den ÖGWT-Workshop zum Thema Kommunikationstraining am 23.11.2006. Wenn wir es schaffen, mit der Freude und Begeisterung von Kindern unseren Klienten gegenüber zu treten, werden wir vielleicht nicht ins Himmelreich kommen. Wir werden aber unsere Klienten und Zuhörer begeistern. Das ist doch schon so etwas wie das Himmelreich für uns, oder?

Erinnern wir uns an unsere eigene Kindheit. Beobachten wir unsere Kinder, die wir ins

Leben begleiten dürfen. Sie treten uns gegenüber ohne Angst zu versagen, voll Lust und Stolz, ohne jede belastende Nervosität.

Das WAS ihrer Präsentationen ist wichtig. Das WIE ist aber um ein Vielfaches wichtiger. Diese Formel gilt genauso für unsere Präsentationen. Die Technik von Präsentationen kann in zahllosen ausgezeichneten Büchern nachgelesen werden. Wenn wir all diese Bücher gelesen haben, was wird uns dann noch voneinander unterscheiden? Unsere Authentizität! Bei Wikipedia (www.de.wikipedia.org) findet sich

folgende Definition des sperrigen Wortes: „Angewendet auf Personen bedeutet Authentizität, dass das Handeln einer Person nicht durch externe Einflüsse bestimmt wird, sondern aus der Person selbst stammt.“

„Aus der Person selbst stammt“ – das gilt es zu schaffen. Natürlich müssen die Techniken beherrscht werden. Natürlich müssen wir wissen, wie die nächste Seite der powerpoint Präsentation gestartet wird und der Videobeamer eingeschaltet wird. Aber die Art wie wir die Stimme einsetzen, unsere Arme und Hände bewegen, unsere Zuhörer ansehen oder vielleicht sogar anreden, sie zu Mitwirkenden und damit Verbündeten machen, das soll aus uns kommen.

Martin Weinand führt uns zurück in die Steinzeit und lässt uns mit Säbelzähntigern kämpfen. Er lässt uns Tische besteigen und überzeugt uns, dass wir die Stars sind und nicht die Prüfungskandidaten in der Entscheidungsprüfung über Aufsteigen oder Sitzenbleiben.

Für Martin Weinand ist Nervosität pure Überlebens-Energie. Sie hilft uns zu flüchten (sinnvollerweise und historisch erprobt vor dem Säbelzähntiger), erfolgreich zu kämpfen und – und darum geht es natürlich – phantastische Präsentationen abzuliefern.

Kurz: Martin Weinand hat uns auf unorthodoxe und paradoxe Art und Weise mit uns selbst konfrontiert und uns geholfen, so manche Verkrustung aufzubrechen.

Ein heißes Thema

Bilanzbuchhaltergesetz. ÖGWT-Seminar im November im Wiener Ringturm



Fragen zum Bilanzbuchhaltergesetz lockten zahlreiche Besucher

Fragen und Antworten zum Bilanzbuchhaltergesetz lockten rund 80 Kolleginnen und Kollegen am 27. November 2006 zur ÖGWT-Veranstaltung in die Räumlichkeiten der Wiener Städtischen Versicherung in den Ringturm. Die Wiener KWT-Landespräsidentin und ÖGWT-Landesleiterin Waltraud Mäder-Jaksch, stellvertretender KWT-Direktor Gregor Benesch und SBH-Vertreterin Kristin Pollak stellten sich den Fragen. Heiße Diskussionen zeigten, dass noch viele Unklarheiten herrschen und die Paritätische Kommission noch viele Fragen zu behandeln hat, um Klarheit unter den Kolleginnen und Kollegen zu schaffen. Nach der Podiumsdiskussion wurden die Teilnehmer mit einem köstlichen Buffet und mit einem tollen Ausblick über ganz Wien verwöhnt.

Zurück nach Göttweig

Tagung. Die 71. Arbeitstagung in NÖ kam wieder nach Stift Göttweig zurück.

Nachdem jahrelang der Standort der Arbeitstagung Schloss Grafenegg war, musste aufgrund der stattfindenden Umbauarbeiten ein neuer Standort gefunden werden. Durch die erfolgte Renovierung und Modernisierung der Vortragsäle und Erweiterung des Restaurants war nichts naheliegender als wieder in das Stift Göttweig zurück zu kehren.

An einem strahlenden Herbsttag mit perfekter Aussicht über Krems und das Donautal kamen 200 Kollegen am 6. Oktober zur beliebten Arbeitstagung nach Niederösterreich. Nach jahrelanger Tradition wurden am Vormittag von Kollegen eingesandte, aktuelle Fragen zu Zweifelsfällen vor allem Einkommensteuer betreffend mit Prof. Quantschnigg und Dr. Wobisch praxisbezogen diskutiert – und gelöst. Spezifikum dieser Tagung ist es, dass die Teilnehmer Lösungen für Zweifelsfälle erhalten, die jeden in der eigenen Kanzlei betreffen können wie z.B.

- ▶ 10%-iger Freibetrag für investierte Gewinne (wer ist 4/3 Rechner, was gilt als Anschaffung, was soll heuer noch beachtet werden, in vier Jahren 127 Prozent Rendite für Wertpapiere – gibt es das wirklich?)
- ▶ Neue Verlustvortragsregelungen für 4/3 Rechner
- ▶ Opfertheorie bei Gebäudeabbruch



▶ Was gilt tatsächlich als Entnahme hinsichtlich nicht entnommener Gewinne

Für den Nachmittag konnte Prof. Günther Hackl gewonnen werden, der praxisbezogen über die neuen Gewinnermittlungsbestimmungen im Zusammenhang mit den Änderungen in UGB, BAO und EStG referierte.

Die Teilnehmer in Göttweig nahmen die Lösungen und Anregungen für die tägliche Arbeit mit großem Interesse mit nach Hause. Und viele beschlossen den herrlichen Herbsttag mit einem kleinen Umweg über die Wachau.

Die steueroptimale Erbschaft und Schenkung

ÖGWT. Herbstseminar in Wien und Premiere in Linz



Mag. Alexander Winkler (ganz links) und Prof. Dr. Friedrich Fraberger (rechts) im Gespräch mit den Teilnehmern

Am 12. Oktober fand im Austria-Center das alljährliche ÖGWT-Herbstseminar statt. 260 Teilnehmer kamen, um Informationen und Tipps, sowohl in zivilrechtlicher als auch in steuerlicher Hinsicht, von einem hochkarätigen Autorenteam (Prof. Dr. Karl Bruckner, Prof. Dr. Friedrich Fraberger, Rechtsanwalt Dr. Herbert Rainer, Mag. Walter Stingl und Notar Mag. Alexander Winkler) zum Thema "Die optimale Erbschaft und Schenkung" vorgetragen zu bekommen. Dank gebührt den Sponsoren: der HCI Capital AG, die das Buffet sponserte, der BMD Systemhaus, der VBV Pensionskasse, dem Lindeverlag, der Atikon GmbH und dem Bilanzverlag, welche in den Pausen ihre Produkte präsentierten.

In Linz fand das Herbstseminar am 18. Oktober zum ersten Mal statt – und über 100 Besucher kamen in die Raiffeisenlandesbank. Das Interesse war wesentlich höher als erwartet. Nicht nur Angehörige des Wirtschaftstreuhänderberufs, sondern auch Notare und Rechtsanwälte lauschten mit großem Interesse den höchst interessanten Themen, die von den Spezialisten dieser Sachgebiete nach der Begrüßung durch Dr. Verena Trenkwaller, Präsidentin der Landesstelle Oberösterreich, und Dr. Werner Hackl, Vorstand der Privat Bank AG, geballt vorgetragen wurden. Notar Alexander Winkler und Prof. Dr. Friedrich Fraberger bestritten den Vormittag, am Nachmittag moderierte Dr. Gerd Mirtl, ÖGWT-Landesobmann in Oberösterreich, die Vorträge von WP Herbert Dallinger, Dr. Herbert Rainer und StB Mag. Ing. Walter Stingl. Der Termin 2007 findet am 11. Oktober in Wien statt – zum Thema: Beratung von Künstler & Ziviltechniker. Herzlichen Dank an den Linzer Organisator Gerald Kreft.

Networking unter Alumnis

LL.M. International Tax Law. Seit 1999 bietet die Wirtschaftsuniversität Wien in Kooperation mit der Akademie der Wirtschaftstreuhänder das LL.M.-Studium International Tax Law in Wien an. Von Michael Lang und Gerhard Stangl



Univ.-Prof. Dr. Michael Lang ist wissenschaftlicher Leiter des LL.M.-Studiums International Tax Law



Mag. Gerhard Stangl ist Geschäftsführer der Akademie der Wirtschaftstreuhänder GmbH

Seit 1999 bietet die Wirtschaftsuniversität Wien in Kooperation mit der Akademie der Wirtschaftstreuhänder das LL.M.-Studium International Tax Law in Wien an. Zunächst wurden die Lehrveranstaltungen dieses Studiums in deutscher und englischer Sprache angeboten, seit etlichen Jahren ausschließlich in Englisch. Dies hat zur Internationalität des Studiums erheblich beigetragen: 60 % der Bewerbungen für das im September 2006 begonnene einjährige Full-Time-Studium stammten von außerhalb Europas, darunter vor allem aus Indien, China und Südamerika. Die Teilnehmer/innen des zweijährigen Part-Time-Studiums sind ebenfalls keineswegs überwiegend aus Österreich: Der Großteil der Studierenden ist in den angrenzenden Ländern Mittel- und Osteuropas zu Hause.

Mittlerweile gibt es bereits rund 250 Absolvent/inn/en des LL.M.-Studiums International Tax Law. Fast alle sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt und daher nun auf den verschiedensten Kontinenten steuerlich tätig. Im Rahmen des Alumni-Clubs des LL.M.-Studiums treffen sich viele zumindest einmal jährlich in Wien, um alte Freundschaften aufzufrischen, ge-



Das entstandene Netzwerk ist auch beruflich von Bedeutung. Nicht selten kooperiert ein indischer mit einem französischen Jahrgangskollegen.

meinsam über Fachvorträge zu diskutieren und schließlich am WU-Ball teilzunehmen. Sehr viele Absolvent/inn/en haben aber auch darüber hinaus intensiven Kontakt: Ein einjähriges oder zweijähriges gemeinsames Studiums schweißt eben zusammen.

Das entstandene Netzwerk ist auch beruflich von Bedeutung: Nicht selten kommt es vor, dass ein indischer Absolvent mit seinem seinerzeitigen französischen Jahrgangskollegen kooperiert, um gemeinsame Klienten bei grenzüberschreitenden Kooperationen zu begleiten. Die in Österreich ansäs-

sigen Alumnis informieren sich oft auf kurzem Wege bei ihren tschechischen und brasilianischen oder chinesischen Kolleg/inn/en über die neuesten Entwicklungen in diesen Ländern.

Wenngleich die Studierenden des LL.M.-Studiums International Tax Law aus aller Welt kommen und die Zahl der Bewerbungen jene der zur Verfügung stehenden Studienplätze bei weitem übersteigt, soll dieses Studium auch österreichischen Studierenden weiterhin eine Möglichkeit bieten, die Kenntnisse auf dem Gebiet der Praxis des internationalen Steuerrechts zu vertiefen und bleibende persönliche und berufliche Kontakte mit Fachkolleg/inn/en aus aller Welt zu knüpfen. Das Part-Time-Studium, dessen nächster Jahrgang im September 2007 beginnt, bietet die Chance, die berufliche Tätigkeit in Österreich mit diesem Studium zu verbinden. Bewerbungen dafür sind bis 30.4.2007 möglich.

Information

Informationen zum Studium:
Akademie der Wirtschaftstreuhänder
Mag. Barbara Ender-Rochowansky
Tel. 01/815 08 50-15
b.ender@wt-akademie.at

Der Kunde als König

Counseling. Wie sie auf emotionaler Ebene Kundenbeziehungen aufbauen und vertiefen. Von Michael Gaudriot



ZUM AUTOR
Mag. Michael Gaudriot ist Systemischer Coach, Wirtschaftsmediator, Konfliktmanager und NLP-Practitioner
m.gaudriot@utanet.at

Professionelle Kundenbetreuung und Kundenbindung ist die Basis für zufriedene Kunden und eine lang andauernde und erfolgreiche Geschäftsbeziehung. Verlassen Sie sich als Wirtschaftstreuhänder im Umgang mit Ihren Klienten nicht auf Zufälle, sondern gehen Sie innovative Wege!

- ▶ Stellen Sie die Weiterempfehlung durch Ihre Kunden sicher.
- ▶ Argumentieren Sie nutzenbezogen gegenüber Ihren Klienten, um Honorargespräche angenehm zu gestalten.
- ▶ Versetzen Sie sich in die Lage Ihrer Kunden und erkennen Sie Wünsche und Bedürfnisse im Vorhinein.
- ▶ Sehen Sie souveräne Einwandbehandlung als eine Chance.

Counselors sind Spezialisten für die Kommunikation und für das Management von Beziehungen und werden als Dienstleister der Zukunft gesehen. Der Counselor unterstützt den Wirtschaftstreuhänder beim Entwickeln von Entscheidungsstrategien, und hilft ihm, diese Verhaltensweisen in simulierten Kundengesprächen zu trainieren. Durch das Einüben von Verhaltensmustern erhöht sich das professionelle Auftreten. Ihr Kunde fühlt sich fachlich gut beraten und als Person wertgeschätzt.

„Das Geheimnis des Erfolges ist es, den Standpunkt des anderen zu verstehen und die Dinge mit seinen Augen zu betrachten...“ Henry Ford I.

Drei konkrete Beispiele aus der Praxis für Gesprächssimulationen im Counseling

1) Fragen zur Kundenakquisition/-zufriedenheit

- ▶ Wie erreiche ich meine gewünschte Zielgruppe/Neukunden am wirksamsten?
- ▶ Wie manage ich aktiv und professionell Weiterempfehlungen durch bestehende und zufriedene Kunden?
- ▶ Wie binde ich Kunden an mein Unternehmen?

Ein zufriedener Kunde verhilft dem Wirtschaftstreuhänder durch den Multiplikatoreffekt nicht nur zu weiteren Kunden, sondern auch möglicherweise zu neuen Geschäftsfeldern. Referenzen richtig gesteuert sind eine kostengünstige Methode, um Neukunden zu gewinnen.

2) Fragen zu Erstgespräch/Beratung/Meetings

- ▶ Welche Erwartungen setzt der Kunde in mich?
- ▶ Wie führe ich erfolgreiche Erstgespräche/Honorargespräche und schaffe ein gutes Gesprächsklima?
- ▶ Wie erreiche ich mit meinen Klienten eine gute Vertrauens-

basis, so dass sie sich sowohl fachlich als auch auf der Beziehungsebene gut aufgehoben fühlen?

- ▶ Wie erkenne ich durch emotionales und zielgerichtetes Fragen die Wünsche und Bedürfnisse meiner Kunden?
- ▶ Wie gehe ich mit unzufriedenen bzw. schwierigen Kunden um und entgegne Einwände erfolgreich?
- ▶ Wie argumentiere ich nutzenorientiert/vorteilsbezogen und beeinflusse damit Gespräche positiv?

Hier spielen zusätzlich zur Gesprächssimulation die Wahrnehmung einer bestimmten Situation aus der Perspektive des Kunden eine wichtige Rolle. Ich schlüpfte als Wirtschaftstreuhänder „in die Schuhe“ einer anderen Person und erlebe das Gespräch aus der Warte meines Gegenübers. Das Ziel, ein klientenorientiertes Beratungsgespräch zu führen, wird optimiert.

3) Fragen zur Strategieentwicklung: Wirtschaftstreuhänder als Unternehmensberater

- ▶ Wie entwickle ich gemeinsam mit Klienten Unternehmensvisionen?
- ▶ Welche Chancen/Risiken ergeben sich in dieser Rolle? Der Wirtschaftstreuhänder sieht sich in Erweiterung seines Aufgabengebietes als Wegbegleiter und Strategieentwickler.

Resümee Counseling

Präsentieren Sie sich als Person mit Fachwissen und Emotionen, Ihr Kunde wird es schätzen. In Zeiten vergleichbarer und austauschbarer Dienstleistungen wird es immer wichtiger den Kunden nicht nur fachlich zu betreuen, sondern auch auf der Gefühlsebene anzusprechen. Durch COUNSELING gelingt es Ihnen, von der Kundenakquisition bis zur langfristigen Kundenbindung, einen Mehrwert für sich und Ihre Klienten zu schaffen. Sie erzielen einen Vorsprung gegenüber der Konkurrenz und heben sich vom Wettbewerb ab. Das Konzept, sich in Einzelberatungen auf die jeweiligen Situationen vorzubereiten bzw. einzustellen, bringt Ihnen persönlich ein hohes Maß an Sicherheit und Professionalität – und damit Gewinn und Erfolg für die Zukunft!

Information

Für Fragen zu diesem Thema oder für ein persönliches Beratungsgespräch stehe ich Ihnen gerne unter Tel/Fax: 01/5443611 oder m.gaudriot@utanet.at zur Verfügung.

Guter Rat

2 Steuertipps 2007

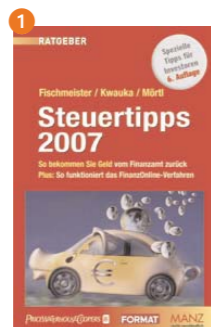
Wie jedes Jahr informiert das Buch rechtzeitig zum Jahresende über alle steuerlichen „Schlupflöcher“, die noch rasch vor Jahresende und im nächsten Jahr genutzt werden können. Alle Tipps können rasch umgesetzt werden und erklären genau, was steuerlich geltend gemacht werden kann, was als Sonderausgabe anerkannt wird und welche außergewöhnlichen Belastungen es gibt. Und: Mit speziellen Rat schlägen für Investoren, wie Kapital steuer-optimal angelegt werden kann, praktischen Übersichten, zahlreichen Rechnungsbeispielen, Tipps und Zusammenfassungen.

Fischmeister/Kwauka/Mörtl Steuertipps 2007, 292 Seiten. Br., Manz Verlag 2006.. EUR 18,80. ISBN 978-3-214-18754-5

Mit Recht

2 Tipps für Mieter und Vermieter

Das österreichische Mietrecht ist – selbst für Profis – ein kompliziertes und unübersichtliches Gebiet. Vier erfolgreiche Voraufagen garantieren den Erfolg in Mietrechtsangelegenheiten! Vom Abschluss eines Mietvertrages über Fragen zu Mietzins bis zur zwangsweisen Räumung: dieser Ratgeber lässt keine Fragen offen: Wie kommt ein Mietvertrag zustande? Wann darf eine Wohnung untervermietet werden? Welche Rechte haben Vermieter und Mieter? Ist der Miet-



zins zu hoch? Wie werden die Betriebskosten verrechnet? Wann ist die Wohnungskündigung zulässig? Mit Beispielen, nützlichen Tipps und Hinweisen hilft dieses Buch Mietern und Vermietern durch viele schwierige Situationen.

Rainer, Mieten & Vermieten, 5. Auflage, 240 Seiten, Manz Verlag 2006, EUR 18,80. ISBN 978-3-214-03857-1

Alles neu

3 UGB/ABGB

Die Handelsrechtsreform hat das HGB, nunmehr: Unternehmensgesetzbuch, weitgehend und das ABGB in wichtigen Fragen des Schuld- und Sachenrechts grundlegend geändert.

Das brandaktuelle Werk (Stand 1. 1. 2007) - verfasst vom Redaktionsteam des Ministerialentwurfs und der Regierungsvorlage - kommentiert erstmals eingehend, umfassend und fundiert alle neu geschaffenen und geänderten Vorschriften des UGB und des ABGB in einem Band.

Krejci (Hrsg), S. Bydlinski/Dehn/Krejci/Schauer, Reformkommentar UGB/ABGB. Ca. 880 Seiten, Manz Verlag 2006, EUR 176. ISBN 978-3-214-00379-1

Umfangreiche Materie

4 Die richtige Rechtsformwahl

Zwischen den vom Gesetzgeber angebotenen Rechtsformen bestehen erhebliche Unterschiede in der Rechtsfähigkeit, der Kapitalaufbringung, den Formschriften sowie nicht zuletzt in der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung. Die Frage nach der geeigneten Rechtsformwahl ist somit eine der grundlegendsten, die sich der Unternehmer schon zu Beginn seiner selbstständigen Tätigkeit zu stellen hat. Dieses Praxishandbuch führt in der umfangreiche Materie ein und stellt diese kompakt und übersichtlich dar.

Zusätzlich zu den steuerlichen Auswirkungen der Rechtsformwahl werden auch gewerberechtliche Aspekte und Unterschiede im Bereich der Sozialversicherung beleuchtet. Dargestellt werden die Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmensträger selbst sowie auch jene der Gesellschafter und Organe. Aus dem Inhalt: HaRÄG ab 1.1.2007, Rechtsformen und EU, Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften.

Ideal für alle (künftigen) Unternehmer und Führungskräfte sowie Berater, die Unternehmer auf ihrem Weg in und durch die Selbstständigkeit begleiten.

W. Birnbauer, J Sigmund-Akhavan Aghdam, Unternehmensbesteuerung und Rechtsformwahl, 248 Seiten, br., dbv Verlag 2006, EUR 31,90. ISBN 3-7041-0372-1.

Hoch im Kurs

Weiterbildung. Wo kann ich mich ausbilden bzw. weiterbilden lassen, um die Berufsbefugnis für den Bilanzbuchhalter neu zu erlangen? Von Kristin Pollak



ZUR AUTORIN
Bei Anregungen und Fragen wenden Sie sich an:
kristin.pollak@kanzleipollak.at

Die Berufsbefugnis Bilanzbuchhalter wird durch die im Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG) normierten Fachprüfungen erlangt, die ab Frühjahr 2007 über die Paritätische Kommission (PK) durchgeführt werden. Ausnahmen bzw. eine Prüfungsbefreiung gibt es nur für jene Gewerblichen und Selbständigen Buchhalter, die einen entsprechenden Bilanzbuchhalter- und Personalverrechnerlehrgang erfolgreich absolviert haben.

Prüfungsbefreiung (§ 98 Abs. 5 BibuG)

Wenn Sie nach dem 1.1.2001 eine Bilanzbuchhalterausbildung sowie einen Personalverrechnerkurs mit 130 Lehrheiten erfolgreich absolviert haben (mit Prüfung!) oder dies noch im Jahre 2007 nachholen (z.B. Diplom Steuersachbearbeiter/Bilanzbuchhalter und Diplom Personalverrechner an der Akademie der Wirtschaftstreuhänder), haben Sie bis Ende 2007 die Möglichkeit, die Befugnis Bilanzbuchhalter ohne zusätzliche, neu vorgesehene Fachprüfungen zu erlangen!

Für viele stellt nun eine fehlende Personalverrechnerausbildung und oder –prüfung das größte Manko dar. Hier versucht die Akademie der Wirtschaftstreuhänder Sie mit folgenden Kurse Sie zu unterstützen:

- a) Diplom-Lehrgang Personalverrechnung – 130 UE mit anrechenbarer Akademieprüfung (nur schriftlich). Diese Kurse finden zwischen März und Mai bzw. ein zweiter zwischen Juli und August in Wien statt.
- b) Prüfungsvorbereitungskurs Personalverrechnung mit Prüfung vor der Paritätischen Kommission (schriftl. + mündl.). Dieser Kurs findet im März in Wien statt.

Details zu diesen Kursen finden Sie auf der Homepage der Akademie der Wirtschaftstreuhänder:

► www.wt-akademie.at ► Seminarangebot ► Ausbildungskurse

Wenn Sie das Diplom Steuersachbearbeiter/Bilanzbuchhalter und Personalverrechner (mit 130 UE) vor dem 1.1. 2001 absolviert haben, ist eine zusätzliche Ausbildung im Ausmaß von 50 Unterrichtseinheiten (UE) zu folgenden Themen nachzuweisen (§ 98 Abs 6):

- Buchhaltung/Jahresabschluss (20 UE)
- Kostenrechnung (10 UE)
- Steuerrecht (10 UE)
- Personalverrechnung (10 UE)





2006, Kompletzwerk in Mappen, inkl. 7. Lieferung, Heft zum praktischen Erörtern, EUR 202,- ISBN 978-3-214-16743-1 Im Abonnement zur Fortsetzung vorgesehen.

Blarina/Macho/Steiner/Wakounig Betriebsprüfung in der Praxis

Die 7. Aktualisierungslieferung enthält:

- Überarbeitung der Bereiche Einkommensteuer, Internationales Steuerrecht sowie Finanzstrafrecht unter Aufnahme zahlreicher neuer Präzisionsbeispiele.
- Neuaufnahme eines Modells eines Betriebsprüfungsreports unter Heranziehung der amtlichen Formulare.
- Aktualisierung des gesamten Kapitels zum Rechtsmittelverfahren vor dem UFS unter Einarbeitung der UFS-Novelle 2006.

BESTELLSERVICE
Tel.: (07) 521 61-130 Fax: (07) 521 61-455 E-Mail: bestell@manz.at

MANZ
GRÜNDET MIT 1876

Steueroase oder Steuerfalle?

Karl E. Bruckner über die Steuervorteile für Stiftungen, die immer wieder Gegenstand von steuerpolitischen Diskussionen sind. Von Karl E Bruckner



ZUM AUTOR
Karl E. Bruckner
ist Vorsitzender
des Fachsenats
für Steuerrecht.
bruckner@bdo.at

Abgesehen davon, dass Stiftungen in erster Linie dazu dienen, das vom Stifter gewidmete Vermögen für ihn, seine Familie und die Nachkommen zu bewahren und zu vermehren, sind Stiftungen aus steuerlicher Sicht nach der Reform 2000 im Wesentlichen nur mehr aus zwei Gründen vorteilhaft:

- Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist die Stiftung (nur) für Unternehmensbeteiligungen und für Liegenschaften interessant. Die Übertragung auf die Stiftung kostet 5% Steuer (bei Liegenschaften sogar 8,5%), das Vererben z.B. an Kinder hingegen bis zu 15% (bei Liegenschaften bis zu 17%).
- Einen Vorteil bringt die Stiftung noch bei der Veräußerung von (ab 1%igen) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Während der Stifter für den Veräußerungsgewinn bis zu 25% Einkommensteuer bezahlen müsste, fallen in der Stiftung nur 12,5% Steuer an (wobei die Besteuerung des Veräußerungsgewinns, wenn er innerhalb von 12 Monaten in neue, mehr als 10%ige Beteiligungen rückinvestiert wird, hinausgeschoben werden kann). Allerdings muss bei der Übertragung der Beteiligung auf die Stiftung vom Beteiligungswert die 5%ige Eingangssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuer) bezahlt werden. Wird der Veräußerungserlös von der Stiftung an Begünstigte ausgeschüttet, fällt generell 25% Kapitalertragsteuer (KESt) an (auf welche zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die 12,5% ige Zwischensteuer angerechnet wird).

Alle anderen angeblichen Steuervorteile können bei näherer Betrachtung nicht wirklich als Steuerprivilegien für Stiftungen bezeichnet werden:

- Erträge aus verzinster Kapitalvermögen unterliegen einer Zwischensteuer von 12,5% (die Hälfte der sonst fälligen KESt), was vordergründig als Vorteil erscheint. Berücksichtigt man aber die bei der Vermögenswidmung fällige 5%ige Eingangssteuer, so dauert es bei einer Rendite von z.B. 4% mehr als zehn Jahre, bis diese Eingangsbesteuerung durch den KESt-Vorteil der Stiftung ausgeglichen wird. Abgesehen davon, dass bei der Ausschüttung der Erträge an Begünstigte wiederum 25% KESt an den Fiskus fließen. Erbschaftssteuerlich bringt die Stiftung für Kapitalvermögen nichts, da dieses durch die Endbesteuerung in jedem Fall erbschaftssteuerbefreit ist.

- Für Unternehmensbeteiligungen erfüllen Stiftungen meist auch Holdingfunktionen. Da die 25%ige KESt auf die Gewinne im Unternehmen selbst anfällt, bleibt die Gewinnausschüt-

tung bei der Stiftung (wie bei der Holding) steuerfrei, da sonst doppelt besteuert werden würde. Ein Stiftungsprivileg ist darin nicht erkennbar. Allfällige aus Dividendenerträgen getätigte Zuwendungen an Begünstigte unterliegen der 25%igen KESt. ► Auch für Liegenschaften bieten Stiftungen keine ertragsteuerlichen Vorteile. Die Mieteinkünfte werden mit 25% KESt besteuert. Die Ausschüttung der Erträge an Begünstigte löst wiederum 25% KESt aus. Im Veräußerungsfall ist die Stiftung sogar ein Nachteil: Spekulationsgewinne aus Liegenschaften sind zwar – wie bei Privaten – nach 10 Jahren auch in der Stiftung steuerfrei, bei Zuwendung des Erlöses an Begünstigte fallen aber wiederum 25% KESt an!

Völlig unbeachtet bleibt in der öffentlichen Diskussion, dass die 25%ige KESt auch dann bezahlt werden muss, wenn die vom Stifter gewidmete (und bereits mit 5% eingangsbesteuerte) Vermögenssubstanz an Begünstigte zugewendet wird. Dieser „Mausefalleneffekt“ bewirkt, dass die Stiftung aus steuerlicher Sicht eine Einbahnstraße ist und nur mit Steuernachteilen wieder aufgelöst werden kann.

Einen wesentlichen Einfluss auf die steuerliche Attraktivität der Stiftung hat auch die Entwicklung des VfGH-Verfahrens zur Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der VfGH hat mit Beschluss vom 12.12.2006 das im März 2006 zur Bewertung von Liegenschaften bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren auf die gesamte ErbSt (nicht aber auf die Schenkungssteuer!) ausgedehnt. Falls der VfGH – was m.E. wahrscheinlich ist – die ErbSt zur Gänze als verfassungswidrig aufhebt (und die Schenkungssteuer belässt), so fällt für Stiftungen ein wesentlicher Vorteil weg. Sollte in diesem Fall die 5%ige Eingangsbesteuerung für Stiftungen bestehen bleiben, so ist die österr. Privatstiftung für die Zukunft wohl gestorben. Kaum ein Stifter wird (neben Gründungs- und laufenden Kosten) 5% seines Vermögens dafür an den Fiskus abliefern, dass er auf sein Eigentum verzichtet und dieses auf eine eigentümerlose Privatstiftung überträgt. Will man die volkswirtschaftlich wichtige Institution der Privatstiftung in Zukunft erhalten, wird im Falle der Aufhebung der Erbschaftssteuer eine Streichung der 5%igen Eingangsbesteuerung wohl unumgänglich sein.

„Im Veräußerungsfall ist die Stiftung sogar ein Nachteil: Bei Zuwendung des Erlöses an Begünstigte fallen aber wiederum 25% KESt an.“

officetools

Neue Produkte, Services und Trends. Von Karin Pollack



Die Lieben am Schreibtisch

Zubehör. Parrot Photo Viewer überspielt Fotos vom Handy in einen Bilderrahmen.

Seien wir ehrlich: Die meisten verbringen mehr Zeit im Büro als zu Hause. Das Foto am Schreibtisch ist zwar nur ein kleiner Trost, aber immerhin. In einer zeitgemäßen Variante ist das, was wie ein Bilderrahmen aussieht, ein Display, auf das sich die Fotos aus dem Handy via Bluetooth, also kabellos, überspielen lassen. Bis zu 100 Fotos passen auf den Parrot Photo Viewer 7, im Dunkeln deaktiviert sich der Mini-Bildschirm automatisch. Die Rahmen für das Display gibt es in Eiche, Weiß und Leder. **199 Euro**

Frische Büro-Veteranen

Kommunikation. Canon bringt neues FAX-Gerät mit Zusatznutzen.

Wozu ein Fax, wenn die meisten per E-Mail kommunizieren? In vielen Fällen ist das Übersenden eines FAX aber essenziell: Das Fax-Dokument gilt als rechtsverbindlich. Canon hat seine neuen Modelle, das FAX-JX200 (99 Euro) und das FAX-JX500 (149 Euro) aufgemotzt. Beide können als Scanner

und Drucker genutzt werden. Im größeren Modell ist ein schnelles Modem, ein Anrufbeantworter und Speicherplatz für 30 Minuten Gespräch eingebaut.

Erhältlich ab März 2007



Potenzielle nutzen

Software. Das neue Office 2007 von Microsoft.

Erstmals seit zehn Jahren präsentiert Microsoft für seine Bürosoftware eine neue Benutzeroberfläche. Klar: der Umstieg von alt auf neu ist eine Hürde, aber gerade deswegen hat sich Microsoft um effiziente Verbesserung bemüht. Die Maxime: Übersichtlichkeit. Um das Auffinden von Werkzeugen leichter zu machen, weiß das Programm, welche Werkzeuge aktuell notwendig sind und bietet sie an. Kontextbezogene Funktion gibt es auch für Excel ebenso wie für das Mail-Programm Outlook, das die E-Mail-Verwaltung optimiert. Preis für die Version Professional: **649 Euro, Update älterer Versionen 399 Euro**



Ausweg Archiv

Speicher. Hewlett Packards HP Scanjet N6010 macht überquellende Aktenordner schlank.

Volle Aktenordner? Papierstapel lassen sich vermeiden, dann, wenn sie digitalisiert werden. Als Archivierungstool vermarktet Hewlett Packard den HP Scanjet N6010 mit automatischer Dokumentenzuführung (36 Seiten pro Minute). Das Scannen und Speichern auf PC erledigt das Gerät autonom. Mit Zusatz-Software lassen sich auf diese Weise auch Visitenkarten digitalisieren; der Scanner erfasst die Ausrichtung, dreht oder spiegelt nach Bedarf ganz von selbst. **499 Euro**



Aus dem Handgelenk

Gadget. Sony Ericssons Beitrag zu bequemen Telefonverhalten ist eine Bluetooth-Armbanduhr.



Mobiltelefone sind nicht mehr aus dem Alltag wegzudenken, können mitunter aber zu Nervensägen werden: während Besprechungen, beim Autofahren und überall sonst, wenn man mit anderen Dingen beschäftigt ist. Einen sehr dezenten Check, wer gerade am Apparat ist, gewährt die Bluetooth-Uhr MBW-100 von Sony Ericsson. Am Display der Uhr sieht man, wer anruft. Ist es wichtig, kann man reagieren, sonst lässt sich der Call direkt über die Uhr abweisen. Ebenfalls praktisch: Musik vom Handy lässt sich über die Uhr steuern. **299 Euro**

Der Wissensvorsprung für Führungskräfte



2006. XVI, 306 Seiten.
Br. inkl. CD-ROM EUR 76,-
ISBN 978-3-214-08321-2

Runggeldien/Schema

Manager Dienstverträge

3. Auflage, muster.gültig

Führungskräfte benötigen für clever ausgehandelte Verträge spezielle Informationen.

Darauf kommt es in der Praxis an: • Rechtsstellung und Tätigkeitsbereich • Gehaltsregelungen und Konkurrenzklausein • Haftungen und Pensionsregelungen

Mit den wichtigen neuen Vertragspunkten:

- Aktienoptionenpläne
- „Change of ownership/Klausein“
- Übernahme von Verteidigerkosten durch die Gesellschaft
- Neuerungen der „director's dealings“ und Insiderhandel usw.

Fünf sofort einsetzbare Musterverträge auf CD-ROM decken alles ab, was Führungskräfte über ihre Dienstverträge wissen müssen.

BESTELLSERVICE:

Tele: (01) 531 61-100 Fax: (01) 531 61-455 E-Mail: bestellen@manz.at

MANZ
Qualität auf allen Seiten

Der Kommissär geht um

Schriftliche Fachprüfungen. Hinter den Kulissen der Prüfungsmacher.

Von Eva Adlbauer



ZUR AUTORIN
Eva Adlbauer
ist Beru-
fswärterin

adlbauer@bdo.at

Anfang Oktober und Ende November war es wieder soweit. Da haben wieder die schriftlichen Fachprüfungen stattgefunden, und viele Kollegen und Kolleginnen haben mit Spannung auf das Ergebnis gewartet. Aber wer stellt die schriftlichen Klausuren eigentlich zusammen? Und wie? Wer denkt sich die Beispiele aus, die so manchen Prüfling zum Schwitzen bringen?

Beispielpool – viele verschiedene Beispielsteller

Die Beispiele werden zunächst in einem zentralen Pool gesammelt. Sie kommen von unterschiedlichen Experten, den bestellten Prüfungskommissären (das können Vortragende der Akademie, Universitätsprofessoren, aber auch andere Spezialisten für das fragliche Gebiet sein). Jedes Beispiel muss außerdem für den Pool von einem Team aus drei weiteren Kommissären nach transparenten Tauglichkeitskriterien wie vergebene Punkte, Adäquanz von Länge und Inhalt etc. freigegeben werden.

Zusammenstellung – immer ein anderer übernimmt die Auswahl

Ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählter Kommissär stellt die Klausur nach Kriterien der Ausgewogenheit aus den Beispielen im Pool zusammen. Der Pool wird dabei jeweils möglichst aktuell gehalten und ist so groß, dass es

immer mehrere Beispiele zur Auswahl gibt. Das bewirkt, dass gleichzeitig keiner der Experten weiß, ob die von ihm vorgeschlagenen Beispiele auch zur Prüfung kommen werden!

Geheimhaltung – kein Zugang für Prüflinge

Die Namen aller Beteiligten sind nur intern bekannt. Gemäß der Prüfungsordnung dürfen auch die Namen der Kommissäre den Kandidaten nicht vorweg bekannt gegeben werden!

Kontrolle – Versuch, die Fehler zu minieren

Vor dem Stattfinden der Prüfung wird die Klausur in einem Schritt der zusätzlichen Qualitätskontrolle auch von Kommissären aus den Bundesländern durchgesehen, welche die Aufgabe haben, Fehler aufzuzeigen.

Anonymität – keine Bevorzugung bei Korrektur möglich

Für die Korrektur ist jeder Prüfling den jeweiligen Kommissären nur als Nummer bekannt. Die Klausurarbeiten werden zur Korrektur meist gleichmäßig auf alle beteiligten Prüfungskommissäre verteilt. Dabei wird jede Arbeit zweimal beurteilt und ein Punkteschema sorgt für noch mehr Objektivität. Im Falle der Uneinigkeit entscheidet ein Drittbegutachter.



pro & contra

Wünsche für 2007!

Wunschzettel an die Finanz



Gerhard Gaedke
ist Präsident der
Kammer der Lan-
desstelle Steuer-
mark

gerhard.gaedke@steuer-
beratung.at

Zweifellos wäre er vor einigen Jahren noch länger geworden. Jeder Staat braucht ein effizientes Steuersystem. Bei der Umsetzung werden die Steuerbürger aber mit immer komplizierteren Bestimmungen konfrontiert. Ein System stellt sich in Frage, wenn es dem Unternehmer beispielsweise nicht mehr möglich ist, die Abrechnung für einen Dienstnehmer ohne Spezialisten vorzunehmen. Anregungen, die einfach umzusetzen wären, werden ignoriert.

► Die jährlich u. a. vom Fachsenat für Steuerrecht aufgezeigten Möglichkeiten der Vereinfachung des Steuerrech-

tes stehen am Beginn des Wunschzettels.

► Wenn schon Aufgaben des Staates auf den Steuerpflichtigen überwälzt werden, wie z.B. die elektronische Übermittlung von Daten, dann sollte eine Gegenleistung erbracht werden. Statt dessen erfolgen Monate nach Bescheidzustellung im Zuge der Nachbescheidkontrolle oft unverständliche Rückfragen. Hier besteht der Wunsch nach Überprüfung des Systems.

► Der nächste Wunsch geht sowohl an den Gesetzgeber als auch an die Finanz: Neue Gesetze müssen wieder ohne umfangreiche Erlässe umzusetzen sein. Die Rechtsunsicherheit ist größer denn je, was sich an der Zahl der UFS-Entscheidungen ablesen lässt. Darüber hinaus müssen die Auswirkungen neuer Bestimmungen auf das Rechnungswesen heimischer Unternehmungen beachtet werden. Bei unrichtiger Rechnungsanschrift dem Unternehmer den Vorsteuerabzug zu versagen und zum Mittäter werden zu lassen, ohne ihm die zur Rechtssicherheit dienenden Mittel zu geben, gehört zu den nicht erfüllten Aufgaben der Finanz.

► Mit der Kernaufgabe der KIAB – der Kontrolle illegaler Beschäftigungsverhältnisse – muss der Unternehmer leben. Wenn aber für den Bereich des Abgabenrechtes das Verfahrensrecht ignoriert wird – wird und muss es Widerstand geben.

► Die neue Baraufzeichnungsverpflichtung wird in weiten Bereichen nicht umsetzbar sein. Sie belastet die Kleinstunternehmer unnötig. Die Absicht Steuerschwindel zu verhindern geht mit Garantie ins Leere. Am Ende des Wunschzettels steht die Abschaffung der pekuniären Zielvorgaben als Maßstab für den Erfolg einer Betriebsprüfung.

Wunschzettel an die WTHs



Eduard Müller ist
Leiter d. Abt. Ver-
waltungsmanage-
ment im bmf

eduard.mueller@
bmf.gv.at

► An erster Stelle ein Wunsch, der sich mit einem Dank für die Vergangenheit verbindet: In der Kommunikation zwischen Wirtschaftstreuhandern und Finanzverwaltung soll das offene und wertschätzende Gesprächsklima auf bundesweiter, regionaler und lokaler Ebene erhalten bleiben. Diese offene Kommunikation hat in den letzten Jahren nicht nur viel zum gegenseitigen Verständnis beigetragen, sondern auch für beide Seiten spürbare Qualitätsverbesserungen gebracht.

► Ein Dauerwunsch: In den persönlichen Kontakten mit den Finanzäm-

tern soll der konstruktive Dialog ohne Vereinnahmung fortgeführt werden.

► Eigentlich kein Wunsch, sondern eine Selbstverständlichkeit: Bei der Übermittlung von Steuerklärungen und sonstigen Anbringen soll die elektronische Schiene über FinanzOnline noch intensiver und ohne Medienbrüche (also parallel dazu übermittelten Papierbeilagen) genutzt werden. Eine 100%-FinanzOnline-Quote bei den Wirtschaftstreuhandern heißt das Ziel.

► Ein Wunsch für die Betriebsprüfungen: Die Wirtschaftstreuhandern sollen ihre Mitverantwortung für effektive und effiziente Außenprüfungen im Sinne eines standesgemäßen Verhaltens und zum Schutz der redlichen Wirtschaft noch stärker auch gegenüber den Abgabenbehörden wahrnehmen (Offenlegung, aktive Unterstützung, keine Verzögerungen usw.).

► Ein frommer Wunsch: Keine langwierigen Verfahren um der Verfahren willen und keine Konstruktionen die eindeutig der Intention, aber vielleicht weniger eindeutig dem Wortlaut des Gesetzes widersprechen.

► Ein verständlicher Wunsch: Die Wirtschaftstreuhandern sollen bei ihren Vertretenen als Botschafter für mehr Abgabemoral, mehr tax compliance fungieren und sich nicht auf reine Steuerminimierer reduzieren lassen.

► Zum Abschluss ein Wunsch für die Zukunft: Bei künftigen Entwicklungen, sei es im legislativen Bereich, in der Verwaltungsreform oder in elektronischen Verfahren mögen die Wirtschaftstreuhandern aufgeschlossen und offensiv neue Wege mitgehen.



ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

14. – 15. Juni 2007

ÖGWT FACHTAGUNG

Alle Gebiete zu einem Thema

„OPTIMALE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG von KLEIN- und MITTELBETRIEBE“

Controlling, Kostenrechnung, Finanzplanung, Marketing, Förderungen

- ▶ Die Betriebswirtschaft zur Kundenbindung und -findung
- ▶ Marketing in Klein- & Mittelbetriebe
- ▶ PR-Erfolgsideen für Klein- und Mittelbetriebe
- ▶ Wo liegen die Stärken, wo die Schwächen eines Unternehmers?
- ▶ Welche Chancen und Risiken birgt das Unternehmen?
- ▶ Welche Ziele, welche Strategien sind umsetzbar?
- ▶ Einfache Kostenkalkulationen für eine bessere Entscheidung
- ▶ Erstellung eines Finanzplans – Soll-, Istvergleich
- ▶ Kennzahlen im Auge behalten – für eine positive Zukunftsentwicklung
- ▶ Welche Branchenkennzahlen können verwendet werden?
- ▶ Chancen-, Risikenmanagement
- ▶ Optimale Vorbereitung auf das Bankgespräch
- ▶ Vorbereitung auf Rating - Referenzrating
- ▶ Welche EU-Förderungen/Länder-, Export- und Subventionsförderungen gibt es?

SEMINARORT
Sheraton Hotel Jagdhof, 5322 Hof bei Salzburg
Tel: 06229/2372-0, Fax 06229/2372-2531
Email:jagdhof.fuschl@arabellasheraton.com

SEMINARBEITRAG	
Standard, WP/SBH/BiBu	Euro 290,- (ÖGWT 230,-) netto
SBH/Bibu	Euro 260,- (ÖGWT 210,-) netto
Berufsanwärter	Euro 190,- (ÖGWT 150,-) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

ORGANISATION
Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Sabine Koster-ski, Tel.: 01/5267084, E-Mail: sabine.kosterski@scriba.at oder melden sich über die ÖGWT Homepage an: www.oegwt.at

NÄCHSTER TERMIN
ÖGWT Herbstseminar am 11. Oktober 2006
Thema: Künstler & Ziviltechniker, Ort: Austria Center in Wien

terminvorschau

22. Februar **ÖGWT Club Wien**
Thema: Unternehmensnachfolge im Familienkreis
Referent: Dr. Harald Manessinger
Ort: ERSTE Bank, Petersplatz, 1010 Wien
Organisation: Mag. Manfred Wildgatsch,
Tel 01/278 12 95-0; Anmeldung im ÖGWT-Sekretariat:
Tel./Fax 01/315 45 45, sekretariat@oegwt.at

08. März **ÖGWT-Mitarberschulung Steiermark**
Thema: Bilanzierung 2006; Ort: Graz; Referenten:
Mag. Michaela Christiner, Dr. Christoph Denk,
KR Gerhard Gaedke, Mag. Alexander Hofer,
Dr. Karl Wascher; Organisation: Dr. Karl Wascher,
Tel. 0316/322044-0

08.-10. März **ÖGWT Intensivseminar**
Thema: Vereine, Verfahren, Vorschau; Ort: Schloss
Pichlarn, Irdning/Stmk.; Referenten: Prof. Dr. Karl
Bruckner, Dr. Thomas Höhne, Mag. Herbert Houf,
Mag. Alexander Perl, Mag. Werner Steinwendner,
Dr. Stefan Steiger; Organisation: Mag. Sabine
Kosterski Tel. 01/5267084, E-mail:service@oegwt.at

21. oder 22. März **ÖGWT-Mitarberschulungen OBERLAA**
Thema: Bilanzen und Steuererklärungen 2006;
Ort: Austria Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1,
1220 Wien, 8.30 – 16.15; Referenten: Mag. Gabriele
Hackl, Dr. Günther Hackl, Mag. Sigrid Maier-Hackl,
Mag. Johannes Herrmann, Dr. Eberhard Wobisch;
Organisation: KR Berthold Leonard, Tel. 01/5237322

27. März **ÖGWT-Mitarberschulung Linz**
Thema: Bilanzierung 2006; Ort: Design Center Linz,
8.30 – 16.15; Referenten: Dr. Gerd-Dieter Mirtl, Mag.
Ulf Dieter Pribyl, Dr. Verena Trenkwalder, Mag.
Matthias Wiedlroither; Organisation: Dr. Verena
Trenkwalder, Info: Inge Koppler, Tel.:0732-6938-2306

27. März **ÖGWT-Mitarberschulung Salzburg**
Thema: Bilanzierung 2006; Ort: Salzburg, Beginn 8.30;
Referenten: Dr. Wolfgang Daurer, Mag. Johannes
Eisl, Dr. Johannes Pira; Organisation: ÖGWT-Sbg,
Dr. Johannes Pira, Tel. 0662/630036

27. März **ÖGWT-Mitarberschulung Kärnten**
Thema: Bilanzierung 2006; Ort: BKS, Klagenfurt,
St.Veiter Ring 43, 9 – 16; Referenten: Dr. Sabine
Kanduth-Kristen, Mag. Peter Katschnig,
Mag. Michael Singer; Organisation: Dr. Eva-Maria
Haar-Dorninger, Tel. 04243/84 60

12. April **ÖGWT Mitarbeiter-schulung Innsbruck**
Thema: Bilanzierung 2006
Ort: Congress-Haus Innsbruck, 9.00-17.00
Referenten: Mag. Richard Rubatscher, Univ.-Prof.
Dr. Alois Pircher, Dr. Helmut Schuchter, Mag. Josef Sporer
Organisation: Mag. Josef Sporer Tel: 0512/520100



ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT BILANZSTEUERRECHT- UND LOHNVERRECHNUNGS-UPDATE 2007 UPDATE 2007

Wien, 22. Juni 2007 – 9:00 bis 17.00 Uhr,
genauer Ort wird noch bekannt gegeben

SCHWERPUNKTE

- ▶ Bilanzsteuerrecht-Update – Was ist beim Jahresabschluss 2006 zu beachten?
- ▶ Aktuelles aus dem Steuerrecht
- ▶ Welche Neuerungen gibt es im Arbeitsrecht?
- ▶ Änderungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht
- ▶ Kostenrechnung

REFERENTEN

MMag. DDr. Hubert Fuchs – Steuerberater
Mag. Reinhard Reschny – Steuerberater
Dr. Stefan Steiger – Steuerberater
Mag. Fritz Schrenk – angefragt

INFORMATIONEN UND ANMELDUNGEN

Email: service@oegwt.at oder telefonisch:
Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84

www.oegwt.at



ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

UPDATE Umgründungssteuerrecht 07

Donnerstag, 3. Mai 2007 | 9-18 Uhr | Austria Center Vienna

Aus Anlass des in Kürze erscheinenden, rund 400 Seiten dicken Wartungsparlases zu den Umgründungssteuer-Richtlinien bieten wir – von der Praxis und für die Praxis – ein

Update des gesamten Umgründungssteuerrechts (Art I bis VI) an einem Tag.

Themen-schwerpunkte sind dabei die letzten beiden Novellen zum UMGStG sowie die wesentlichen Inhalte des 400-Seiten-Wartungsparlases zu den Umgründungssteuer-Richtlinien, wie zB

- Internationale Umgründungen
- Verlustvertragsübergang
- Ausschüttungsfiktion, Einlagenrückzahlung bei Umwandlungen
- Neuregelungen für unihare Entnahmen (und Ausschüttungsfiktion) bei Einbringungen und Spaltungen
- Finanzierungszusammenhang, Zinsanhang
- Umgründungen und Unternehmensbewertung
- Umgründung und Gruppenbesteuerung im UMGStG Wartungsparlase
- Neuerungen bei Zusammenschlüssen und Realisierungen

Ein Top-Referententeam garantiert für Qualität und Praxisorientierung:

WF: SB Prof. Dr. Karl Bruckner
WF: SB Prof. Dr. Thomas Keppert
DDr. Grotzer-Mays, BMF
SB Mag. Barbara Pelester-Grill
SB Ass. Prof. Dr. Klaus Eibel

Ihre Investition: ab € 240

Anmeldung:
office@kollegeninfo.at
Eine Einladung mit Detailprogramm erhalten Sie in Kürze.



Auf einen
Klick verfügbar!

Profitieren Sie jetzt von der Online-Bibliothek:

- Recherchieren, zitieren, argumentieren – im Büro, zuhause und unterwegs
- Ergebnisse direkt in den Schriftsatz übernehmen
- Bequeme Navigation mit Blätterfunktion zwischen den Paragraphen
- Verlinkte Fundstellen zum Volltext in der RDB
- RDB-Broker: Alle Treffer auf einen Blick
- Unbegrenzte Nutzungsmöglichkeiten zum attraktiven Pauschalpreis

Und das alles – wie von der RDB gewohnt –
mit nur einer Kennung.



Sichern Sie sich diesen legalen Wettbewerbs-
vorsprung und nutzen Sie die gewonnene Zeit für
die angenehmen Dinge des Lebens.

Online-Bibliothek: Das Paket für den Wirtschaftstreuhänder

- **HGB I + II online.**
Straube
MANZ Kommentar zum Handelsgesetzbuch
- **UStG online.**
Burger/Bürger/Kanduth-Kristen/Wakowig
MANZ Kommentar zum Umsatzsteuergesetz
- **AktG online.**
Zubornigg/Strauer
MANZ Kommentar zum Aktiengesetz
- **UmgStG online.**
Wundtum/Göschling/Huber/Khan
MANZ Handkommentar zum
Umgründungsteuergesetz
- **Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung online.**
Kalis
MANZ Handkommentar zur Verschmelzung,
Spaltung und Umwandlung
- **FinStG online.**
Dorasil/Harlich
MANZ Große Gesetzesgalerie
zum Finanzstrafrecht
- **ABGB online.**
Rammel
MANZ Kommentar zum
Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch